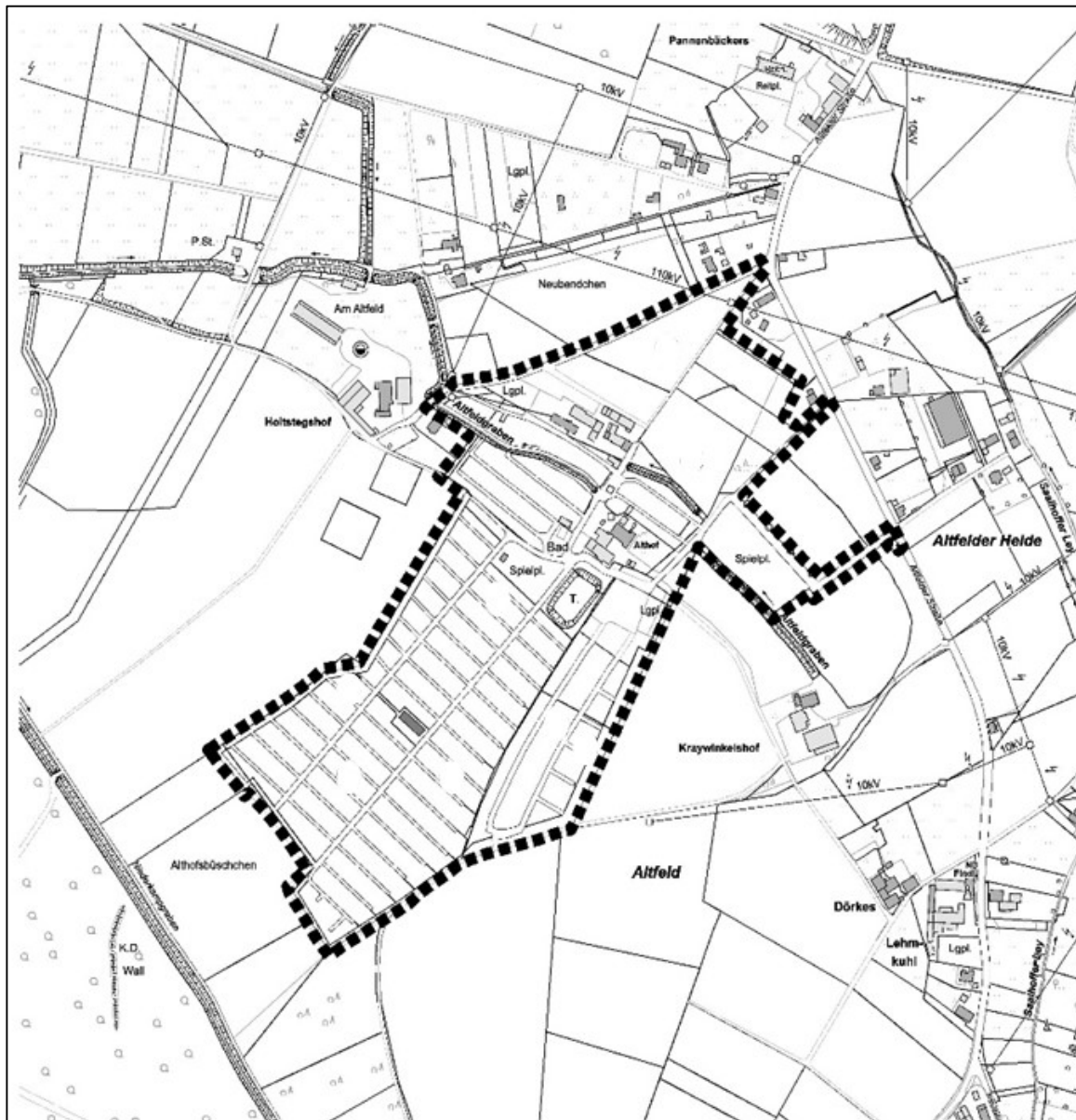


Zusammenfassende Erklärung gem. §§ 6a und 10a BauGB zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

- August 2023 -



1. Planungsanlass

Bereits Anfang der 1970er Jahre wurde aufgrund der hohen Erholungseignung der Leucht und Umgebung das Bedürfnis nach der Errichtung eines Campingplatzes an der Altfelder Straße deutlich. Infolge der Entwicklung des Campingwesens und der Nachfrage nach Mobilheimen wurde Ende der 1980er Jahre der Bebauungsplan Nr. 27 „Campingplatz Altfeld“ in Verbindung mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt, mit der Zielsetzung, Kapazitäten für Camping und Mobilheime zu schaffen. Der Bebauungsplan wurde am 23.03.1989 rechtskräftig. Durch den Plan sollte die seinerzeit rapide Entwicklung des Campingwesens in geregelte Bahnen gelenkt und der damit verbundenen großen Nachfrage nach Aufstellplätzen für Wohnwagen, Mobilheime etc. Rechnung getragen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von rund 20 ha umfasst sowohl die Freizeitanlage Altfeld (Altfelder Straße 305) als auch den Campingpark Eldorado (Altfelder Straße 319).

Während die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans, welche Bereiche für Dauercamping und Bereiche für Mobilheime ausweisen, lediglich auf ortsveränderliche Unterkünfte ausgerichtet sind, hat sich im Laufe mehrerer Jahrzehnte eine bauliche Entwicklung vollzogen, die deutlich vom Bebauungsplan abweicht. Insbesondere die Freizeitanlage Altfeld wird mittlerweile in weiten Teilen von ortsunveränderlichen Wochenendhäusern geprägt, z.T. ergänzt durch Nebengebäude, Carports und sonstige Flächenversiegelungen.

Eng verknüpft mit der unzulässigen baulichen Entwicklung ist die - nicht nur Kamp-Lintfort betreffende - Problematik des unzulässigen Dauerwohnens. Anders als in Wohngebieten ist in Freizeitwohnbereichen wie z.B. Campingplätzen bau(planungs)rechtlich grundsätzlich nur ein temporärer Aufenthalt zulässig. Zwar besteht nach dem Melderecht die Möglichkeit, sich mit Erstwohnsitz auf einem Campingplatz anzumelden, nach baurechtlichen Maßstäben ist ein dauerhafter Aufenthalt jedoch unzulässig. Mit steigender Qualität hinsichtlich Größe und Komfort der Unterkünfte erhöhen sich auch die Aufenthaltsanreize, so dass die Zahl der Personen mit dauerhaftem Wohnsitz im Laufe der Jahre stetig zugenommen hat. Nachdem in Kamp-Lintfort gemäß Weisung des damaligen Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW bereits seit mehreren Jahren bauaufsichtlich gegen das Dauerwohnen vorgegangen wird, soll der ungeordneten baulichen Entwicklung auf der Fläche nun auch auf planungsrechtlicher Ebene begegnet werden. Die Planung ist hierbei nicht auf eine reine Verhinderung des Dauerwohnens ausgerichtet, sondern auf die Schaffung geordneter städtebaulicher Verhältnisse, durch die der Bestand und die Fortentwicklung der Anlagen rechtlich abgesichert werden sollen. Wie das Verwaltungsgericht Düsseldorf im Rahmen zweier Klageverfahren zur Errichtung von Wochenendhäusern im Jahr 2016 festgestellt hat, entspricht der Bereich bereits heute weitgehend einem faktischen Wochenendhausgebiet. Durch die Gerichtsverfahren wurde deutlich, dass der Bebauungsplan Nr. 27 „Campingplatz Altfeld“ aufgrund einzelner unbestimmter Festsetzungen als unwirksam und darüber hinaus angesichts der von den Festsetzungen abweichenden Entwicklung als funktionslos zu betrachten ist. Somit sind Bauvorhaben nicht nach dem Zulässigkeitsmaßstab des Bebauungsplans zu beurteilen, sondern nach dem Maßstab der vorhandenen Bebauung („Einfügungsgebot“ gemäß § 34

BauGB). Dies birgt die Gefahr, dass weitere größere Gebäude entstehen könnten, welche die Dauerwohnthematik verschärfen würden. Es wird demgegenüber eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Bereichs angestrebt.

Vor diesem Hintergrund war die Aufstellung des Bebauungsplans KAM 167 erforderlich, welcher den bisherigen Bebauungsplan Nr. 27 ersetzt. Im Parallelverfahren wurde der Flächennutzungsplan, welcher im entsprechenden Teilbereich geändert.

2. Verfahrensablauf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen

Die Aufstellung des Bebauungsplans KAM 167 sowie die 32. Änderung des Flächennutzungsplans wurden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB durchgeführt. Die einzelnen Verfahrensschritte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Aufstellungsbeschluss	HFA 05.05.2020
Beschluss der Veränderungssperre	HFA 16.06.2020
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange	16.04. - 07.05.2021
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	StEA 02.11.2021
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	19.11. - 10.12.2021
Beschluss der erneuten Veränderungssperre	Rat 21.06.2022
Kenntnisnahme des aktuellen Planungsstands	StEA 08.11.2022
Beschluss zur öffentlichen Auslegung	Rat 20.12.2022
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	22.12.2022 - 03.02.2023
Öffentliche Auslegung	02.01. - 03.02.2023
Satzungsbeschluss	Rat 28.03.2023
Bekanntmachung / Rechtskraft	31.08.2023

HFA = Haupt- und Finanzausschuss
StEA = Stadtentwicklungsausschuss

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 19.11. - 10.12.2021 und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 02.01. - 03.02.2023 durchgeführt. Während der Beteiligungsverfahren ist jeweils eine schriftliche Stellungnahme einer Anwaltskanzlei mit Bezug zu den Inhalten des Bebauungsplans KAM 167 eingegangen. Die Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Verwaltung sind in Anlage 1 aufgeführt.

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 16.04.-07.05.2021 durchgeführt. Abwägungsrelevante Inhalte wurden maßgeblich zu den Themen Wasserwirtschaft und Immissionsschutz vorgebracht. Die zweite Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde parallel zur öffentlichen Auslegung vom 02.01. - 03.02.2023 durchgeführt. Alle Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Verwaltung sind in den Anlagen 2 und 3 aufgeführt.

Satzungs-/Feststellungsbeschluss

Am 28.03.2023 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans KAM 167 sowie den Feststellungsbeschluss der 32. Flächennutzungsplanänderung gefasst.

3. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die für die Überplanung als Camping- und Wochenendplatzgebiet vorgesehene Fläche zeichnet sich mit ihrer Lage sowie ihrer Vornutzung, die bis in die 1970er Jahre zurückreicht, für diese Nutzung aus. Die planerische Ausweisung soll sowohl die Nachfrage nach dem Freizeit- und Erholungsbedürfnis sicherstellen als auch einer weiteren Zersiedelung der Landschaft entgegenwirken und ebenfalls ökologische Belange berücksichtigen. Zudem soll das derzeit bestehende, nicht erwünschte Dauerwohnen mittelfristig unterbunden werden. Auch im Hinblick auf die mit der Nutzung einhergehenden verkehrlichen Belange und Auswirkungen wird der Standort als geeignet und konfliktarm eingeschätzt. Das in dem Bereich vorhandene Straßen-/Wegenetz sowie die Nutzung der bereits vorhandenen Parkplätze bieten hierfür gute verkehrliche Voraussetzungen.

Alternative Ausweisungen scheiden aufgrund der Jahrzehnte zurückreichenden Vornutzung als Campingplatz- und Mobilheimgebiet und der aktuellen Entwicklung aus. Auch Alternativflächen für die Ausweisung eines Camping- und Wochenendplatzgebietes kommen aus Gründen eines flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden nicht in Betracht. Ebenso erscheint ein vollständiger Rückbau der Anlagen unrealistisch.

4. Umweltbelange

Im Rahmen des Planverfahrens wurde durch das Büro regio gis + planung eine Umweltprüfung durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden neben einer Beschreibung und Bewertung der ökologischen Bestandssituation auch die Auswirkungen prognostiziert, welche mit den geplanten Festsetzungen des neuen Bebauungsplans verbunden sind. Neben der Umweltprüfung wurde eine Artenschutzprüfung sowie - angesichts der räumlichen Nähe zu einem FFH-Gebiet eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchungen wurde dargelegt, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche z.T. als

Festsetzungen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) oder Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, keine Konflikte aus arten- bzw. naturschutzrechtlicher Sicht zu erwarten sind. Hiervon sind Maßnahmen zur Oberflächengestaltung und Verschattung von Stellplätzen, zur Niederschlagswasserversickerung sowie zum Baumerhalt im Plangebiet umfasst.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB sind im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe zu berücksichtigen. Hierfür ist grundsätzlich der planerische Ist-Zustand zugrunde zu legen und den zu erwartenden Eingriffen, welche aufgrund des neuen Bebauungsplans eintreten bzw. zulässig sind, hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit gegenüberzustellen.

Planerischer Ist-Zustand

Die Beurteilung des planerischen Ist-Zustandes wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eingehend betrachtet und rechtlich geprüft. Als Folge der Unwirksamkeit des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 27 „Campingplatz Altfeld“ wird das Plangebiet im Ist-Zustand weitgehend als unbepannter Innenbereich gemäß § 34 BauGB beurteilt. Der weitaus größte Teil ist hierbei als faktisches Wochenendhausgebiet einzustufen. Für den östlichen Teil des Campingparks Eldorado ist gemäß der juristischen Prüfung von einem faktischen Campingplatzgebiet auszugehen. Eine Ausnahme hinsichtlich der planungsrechtlichen Einstufung bildet die bereits im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzte, bisher jedoch nicht hergestellte Stellplatzfläche im östlichen Randbereich des Plangebiets. Diese ist als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

Rechtsfolge für die Bilanzierung

Aufbauend auf den o.g. Ausführungen sind bei der Bewertung des planerischen Ist-Zustandes nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 27, sondern eine Beurteilung gemäß § 34 sowie in einem Teilbereich gemäß § 35 BauGB zugrunde zu legen. Angesichts der heterogenen Bestandsbebauung mit z.T. großer Bandbreite hinsichtlich der Gebäudegröße im Bereich der Freizeitanlage Altfeld ist davon auszugehen, dass sich auch Wochenendhäuser mit deutlich mehr als den zukünftig vorgesehenen 50 m² Grundfläche in die Umgebung einfügen würden und damit planungsrechtlich zulässig wären. Für die zukünftig als Camping- und Wochenendplatzgebiet festzusetzenden Bereiche führt dies dazu, dass der neue Bebauungsplan hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit eine Verbesserung gegenüber dem planerischen Ist-Zustand darstellt. Für den Bereich des faktischen und planungsrechtlich zu sichernden Campingplatzgebietes im Bereich des Campingparks Eldorado ergeben sich hinsichtlich der Eingriffs-/Ausgleichs-Thematik keine wesentlichen Veränderungen.

Unabhängig von der ökologischen Bilanzierung ist die Thematik auch unter Berücksichtigung des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB zu betrachten. Hiernach ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit

die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die zahlreichen ortsfesten Gebäude sind vor der planerischen Entscheidung für den neuen Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ entstanden. Ausgehend von der Gesamtwirksamkeit des ursprünglichen Bebauungsplans und der damit einhergehenden Beurteilung nach Maßgabe des § 34 BauGB ist davon auszugehen, dass die Freistellung von der Ausgleichspflicht im vorliegenden Fall greift. Es ist nicht erkennbar, dass die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans KAM 167 über den Zulässigkeitsrahmen im Bestand hinausgehen. Eine Ausnahme bildet die festgesetzte Stellplatzfläche am östlichen Rand des Planbereichs. Angesichts der Unwirksamkeit des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 27 „Campingplatz Altfeld“ ist diese Fläche im Bestand dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Dementsprechend wurde die Fläche im Rahmen der ökologischen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in der Umweltprüfung erfasst. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Oberflächengestaltung sowie zu den erforderlichen Anpflanzungen kein Defizit an Biotopwertpunkten besteht.

Kamp-Lintfort, den 31.08.2023

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Anlage 2: Übersicht über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 32. Flächennutzungsplanänderung

Anlage 3: Übersicht über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan KAM 167

**Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld
 Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (19.11. - 10.12.2021) sowie
 der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (02.01. - 03.02.2023)**

Lfd. Nummer		Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Rechtsanwaltskanzlei Schriftliche Stellungnahme vom 10.12.2021 § 3 Abs. 1 BauGB</p>	<p>[...] Unsere Mandantin begrüßt grundsätzlich die Bauleitplanung. Herr [...] hat, wie Sie wissen, in der Vergangenheit mehrfach versucht, eine städtebauliche Planung anzustoßen, weil der jetzige Bebauungsplan Nr. 27 „Campingplatz Altfeld“ sowohl an die tatsächlichen Verhältnisse auf der Freizeitanlage als auch an die heutigen Freizeitbedürfnisse angepasst werden muss.</p> <p>Da die Bauleitplanung unsere Mandantin betrifft, bitten wir um stete Beteiligung unserer Mandantin an der Planung. Herr [...] steht auch gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.</p> <p>Zu den Planungsabsichten für die Freizeitanlage Altfeld möchten wie namens und im Auftrag unserer Mandantin folgende Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgeben.</p> <p>1. Unsere Mandantin begrüßt ausdrücklich eine Festsetzung, die eine Wochenendhausnutzung auf der Freizeitanlage Altfeld ermöglicht. Eine solche Festsetzung hat aber auch den Bestand zu berücksichtigen, was bei der vorgelegten Planung nicht ausreichend der Fall ist.</p> <p>Als Art der baulichen Nutzung ist für das Gebiet der Freizeitanlage Altfeld ein Sondergebiet „Erholung“ mit der Zweckbestimmung „Wochenendplatzgebiet“ auf der Grundlage der Camping- und Wochenendplatzverordnung NRW (CW VO NRW) geplant. In Teilen ist die Freizeitanlage Altfeld jedoch mit größeren Häusern bebaut, welche nicht dem Leitbild der CW VO</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist anzumerken, dass die Gespräche mit dem Betreiber der Freizeitanlage Altfeld aufgrund unterschiedlicher Planungsvorstellungen keine Perspektive für ein Zusammenwirken im Planverfahren erkennen lassen konnten.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Nachdem der Betreiber der Freizeitanlage Altfeld bereits in der Vergangenheit im Rahmen von Gesprächen oder auch per E-Mail über aktuelle Entwicklungen im Planverfahren auf dem Laufenden gehalten wurde, erfolgt eine entsprechende Beteiligung auch weiterhin.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es trifft zu, dass ein Teil der Bestandsbebauung aus dem zukünftigen Zulässigkeitsrahmen herausfällt. Gerade diese z.T. wohngebietsartige Bebauung war jedoch ein wesentlicher Anlass für die Stadt, das vorliegende Bauleitplanverfahren durchzuführen. Eine stärkere Ausrichtung der Festsetzungen an diesem Bestand würde das Planungsziel, eine geordnete und einem Erholungsgebiet angemessene Entwicklung zu gewährleisten, konterkarieren. Zwar genießen die vorhandenen Gebäude Bestandsschutz, jedoch wird kein Anlass gesehen, einen darüber hinausgehenden baurechtlichen Zulässigkeitsrahmen zu schaffen. Die derzeit geplante Festsetzung eines Sondergebietes</p>

		<p>NRW entsprechen. Gleiches gilt für die teilweise verdichtete Bebauung. Auch von anderen Parametern der CW VO NRW wird faktisch abgewichen. Zumindest für diese Bereiche ist das Sondergebiet inhaltlich abweichend von der CW VO NRW festzusetzen.</p> <p>Überhaupt kann der bauliche Bestand, soweit er von den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans KAM 167 abweicht, nicht schlicht überplant werden. Neben den Belangen des Betreibers der Freizeitanlage sind auch die Belange der Anwohnerinnen und Anwohner auf der Freizeitanlage, die zum Teil ihre Parzellen mit Wissen und Duldung der Stadt seit Jahrzehnten nutzen, in die die Planung einzubeziehen. Bei der neuen Planung muss es auch darum gehen, den Anwohnerinnen und Anwohnern Rechtssicherheit zu geben.</p> <p>2. Ausweislich der offengelegten Begründung für den Bebauungsplan Kam 167 sollen im Bereich der Freizeitanlage Altfeld nur Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von maximal 50 m² zuzüglich eines überdachten Freisitzes bis zu 10 m² Grundfläche oder eines Vorzelts zulässig sein. Im Hinblick auf moderne Freizeitbedürfnisse ist die Grundfläche für Wochenendhäuser auf 60 m² (zuzüglich Terrasse) zu erhöhen. Ihr städtebauliches Ziel, ein Dauerwohnen auf der Freizeitanlage zu verhindern, wird dabei nicht verkannt. Dieses Ziel kann aber auch mit einer Grundfläche von 60 m² erreicht werden. Im Übrigen ist das Dauerwohnen unabhängig von der Größe der Wochenendhäuser unzulässig, falls ein Wochenendplatzgebiet festgesetzt wird.</p> <p>3. Nicht verständlich ist für uns, warum nach der Begründung zum Bebauungsplan KAM 167 die Zulässigkeit von Nebenanlagen noch weiterer Prüfung bedarf. Nebenanlagen wie insbesondere Gartengeräteräume sind auf Wochenendhaus- und Wochenendplatzgebieten typisch und sollten unter Berücksichtigung der privaten Interessen der NutzerInnen auch auf der Freizeitanlage Altfeld zulässig bleiben. Sie werden benötigt,</p>	<p>„Camping- und Wochenendplatzgebiet“ mit einer weitgehenden Orientierung an den Größenparametern der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO) erscheint als geeignete Lösung.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei der Größenordnung von 50 m² Grundfläche (+ 10 m² Terrasse) handelt es sich sowohl um die in Einzelfällen verwaltungsgerichtlich zugelassene Größenordnung auf der Freizeitanlage Altfeld als auch um das Maximalmaß der CW VO. Für eine Erhöhung der zulässigen Grundfläche wird seitens der Stadt kein Anlass gesehen. Aus welchem Grund für „moderne Freizeitbedürfnisse“ eine Grundfläche von 60 m² erforderlich sein soll, erschließt sich nicht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist anzumerken, dass die grundsätzliche Zulässigkeit von einer Nebenanlage pro Parzelle nicht in Frage gestellt wird. Diese wird auf ein ebenso angemessenes wie städtebaulich verträgliches Maß von 6 m² Grundfläche und eine Höhe von maximal 3 m begrenzt. Es wird davon ausgegangen, dass hierdurch</p>
--	--	---	---

		<p>um zum Beispiel Gartengeräte zu lagern, die nicht in den Wochenendhäusern selbst abgestellt werden können. Dies gilt umso mehr, als Sie die Wochenendhäuser der Größe nach begrenzen wollen. Ferner sind Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO in allen Baugebieten, also auch in Sondergebieten, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO), grundsätzlich zulässig. Es gibt keinen Grund, von diesem Grundsatz abzuweichen.</p> <p>Nach gegenwärtiger Praxis führen Nebenanlagen auch nicht zu einer Verdichtung der Bebauung, da sie in der Regel auf eigenen Parzellen errichtet werden.</p> <p>4. Soweit laut Begründung zum Bebauungsplan KAM 167 die „ergänzenden Bestandsgebäude wie etwa Verwaltung, Betriebsleiterwohnhaus, Gastronomie, Sanitärgebäude“ durch Baugrenzen gesichert werden sollen, müssen diese ausreichend bemessen sein, um zukünftige Umbauten oder Änderungen zuzulassen.</p> <p>5. Hinsichtlich der beabsichtigten Mindestparzellengröße von 150 bis 180 m² ist bereits zweifelhaft, ob eine solche Festsetzung wirksam wäre. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage.</p> <p>6. Der Bebauungsplan sollte zwei Stellplätze pro Parzelle zulassen und nicht, wie von Ihnen beabsichtigt, nur einen Stellplatz. Die Zulassung von zwei Stellplätzen entspricht den tatsächlichen Notwendigkeiten, etwa für BesucherInnen, sowie der heutigen Nutzung. Die zentralen Parkplätze der Freizeitanlage können den Bedarf nicht abdecken.</p>	<p>eine ausreichende Abstellmöglichkeit in Ergänzung zum Wochenendhaus geschaffen werden kann.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die festgesetzten Baugrenzen wurden nicht gebäudescharf gefasst, sondern lassen Spielraum für mögliche Veränderungen. Abgesehen von den Baugrenzen ist hierbei jedoch auch die zulässige Grundflächenzahl zu beachten.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Festsetzung der Mindestparzellengröße wurde zwischenzeitlich konkretisiert und auf ein Maß von 180 m² (Aufstellplatz Wochenendhaus/Mobilheim) bzw. 100 m² (Standplatz Camping) festgelegt. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund eine derartige Festsetzung - in Abweichung von den landesrechtlichen Regelungen der CW VO - nicht wirksam sein sollte.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Zulassung eines Stellplatzes pro Parzelle wird für ein Erholungsgebiet wie im vorliegenden Fall als angemessen erachtet. Ein zweiter Stellplatz wird nicht befürwortet, da einerseits der hierdurch erzeugte Verkehr dem Charakter eines Erholungsgebietes zuwiderläuft und andererseits Abstellmöglichkeiten für weitere PKW auf den zentralen Stellplatzanlagen in</p>
--	--	--	--

		<p>7. Zuletzt möchten wir darum bitten, im Interesse des Klimaschutzes sowie der Energie- und Mobilitätswende die Zulässigkeit von Solaranlagen an und auf den Wochenendhäusern sowie sonstigen baulichen Anlagen der Freizeitanlage planungsrechtlich zuzulassen. Solaranlagen werden in Zukunft für die Eigenversorgung der Anwohnerinnen und Anwohner erforderlich sein, sowohl für deren Häuser selbst als auch für eventuelle Elektrofahrzeuge.</p> <p>Solaranlagen sind im Übrigen Nebenanlagen (§ 14 Abs. 3 BauNVO). Die Nutzung von Solarenergie ist ein weiteres Argument dafür, auch Nebenanlagen im Plangebiet zuzulassen.</p> <p>Eine Ergänzung unserer Stellungnahme behalten wir uns ausdrücklich vor. [...]</p>	<p>den Randlagen der Freizeitanlagen vorhanden sind. Dass diese Stellplatzanlagen den Bedarf nicht abdecken können, wird angezweifelt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der aktuelle Bebauungsplanentwurf enthält keine Einschränkungen für die Errichtung von Solaranlagen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Rechtsanwaltskanzlei Schriftliche Stellungnahme vom 02.02.2023 § 3 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Zu den derzeit öffentlich ausgelegten Planentwürfen für den künftigen Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld und die gleichnamige 32. Flächennutzungsplanänderung nehmen wir für unsere Mandantin wie folgt Stellung:</p> <p>1. Unsere Mandantin begrüßt, dass die Bauleitplanungsverfahren vorangetrieben werden und die bereits bestehende Nutzung der Freizeitanlage Altfeld durch Wochenendhäuser und Mobilheime planungsrechtlich abgesichert werden soll. Ferner begrüßt unsere Mandantin, dass von der vormals geäußerten Ansicht Abstand genommen wurde, der Bebauungsplan KAM 167 würde aufgrund der Veränderungen gegenüber dem vorherigen (unwirksamen) Bebauungsplan Nr. 27 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 1a Abs. 3 BauGB erfordern. Begrüßenswert ist ferner, dass davon abgesehen wurde, die Bebaubarkeit der Freizeitanlage Altfeld durch Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche pro Parzelle übermäßig zu verkomplizieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>2. Gleichwohl ist der Bebauungsplanentwurf schon deshalb abzulehnen, weil er auch weiterhin nicht den Bestand auf der Freizeitanlage Altfeld berücksichtigt. Bekanntlich haben sich in Teilen der Freizeitanlage Altfeld - in Kenntnis und mit Duldung der Stadt Kamp-Lintfort - Bewohner/innen angesiedelt, deren Gebäude wesentlich über die nunmehr beabsichtigten Maße von 50 m² zzgl. 10 m² hinausgehen. Dieser Umstand wird durch den Bebauungsplanentwurf ignoriert; stattdessen werden für alle Bereiche der Freizeitanlage Altfeld die gleichen Festsetzungen getroffen.</p> <p>Die Bauleitplanung kann allerdings über den Bestand nicht einfach hinweggehen. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Erhaltung eines bestehenden Ortsteils zu berücksichtigen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass das Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen gehört und der normativen Entziehung von Bebauungsrechten ein erhebliches Gewicht zukommt. Der Eigentumsschutz aus Art. 14 Abs.1 GG fordert, dass Vorkehrungen getroffen werden, die eine unverhältnismäßige Belastung der Eigentümer verhindern.</p> <p>(Vgl. nur BVerfG, Kammerbeschl. V. 19.12.2002 – 1 BvR 1402/01 -, juris RN. 13 ff; BVerwG, Beschl. v. 15.05.2013 – 4 BN 1/13 -, juris RN 17)</p> <p>Die Belange der Bewohner der Freizeitanlage Altfeld sind daher mit entgegenstehenden Interessen der Stadt Kamp-Lintfort in einem verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen. Dem wird der Planentwurf nicht gerecht, wenn es in der Begründung lediglich heißt, dass die Sicherung des baulichen Bestands aus Sicht der Stadt „weder städtebaulich vertretbar noch vor dem Hintergrund der Dauerwohnproblematik erwünscht“ sei (S. 6 f. der Begründung). Diese Sichtweise blendet aus, dass die Bewohner der Freizeitanlage dort vielfach mit Duldung der Stadt Kamp-Lintfort leben und im Vertrauen auf diese Duldung mitunter große Geldsummen in die Verwirklichung ihrer Immobilien gesteckt haben. Diese Bewohner benötigen auch für die Zukunft Rechtssicherheit. Es reicht nicht aus, dass den bestehenden Anlagen (Passiver) Bestandsschutz zukommt. Damit sind die Bewohner lediglich vor Beseitigungen geschützt, es</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Ziel der vorliegenden Bauleitplanung besteht darin, einen städtebaulich vertretbaren und standortverträglichen Rahmen für die perspektivische Entwicklung der Freizeitanlage Altfeld und des Campingparks Eldorado zu definieren. Es wird in diesem Zusammenhang sehr wohl anerkannt, dass sich im Planbereich ein baulicher Bestand befindet, welcher über die Festsetzungen des aktuellen Bebauungsplanentwurfs hinausgeht. Nach Aussage des Bauordnungsamts als zuständige Baugenehmigungsbehörde sind Maßnahmen, die der bloßen Instandhaltung von Baukörpern dienen, auch dann weiterhin zulässig, wenn das jeweilige Gebäude im Bestand den Festsetzungen widerspricht. Der neue Bebauungsplan hat damit weder den Rückbau noch den baulichen Verfall von Gebäuden zur Folge, so dass sich auch kein Konflikt mit dem Schutz des Eigentums gemäß Art. 14 GG ergibt. Entsprechende Ausführungen zum Bestandsschutz wurden in Kap. 7 der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p>
--	--	---

		<p>wird ihnen aber jede bauliche Weiterentwicklung durch Änderungen und Erweiterungen sowie größere instandhaltende Maßnahmen genommen. Solche baulichen Maßnahmen werden aber erforderlich sein, wenn die Anlagen ein gewisses Alter erreichen oder ein Nutzerwechsel erfolgt, zum Beispiel durch Erbfolge. Werden die Bewohner dann auf die Festsetzungen des neuen Bebauungsplans KAM 167 verwiesen, sind sie faktisch zum Rückbau der Bestandsanlagen gezwungen und damit auch zur Aufgabe einer über Jahre erarbeiteten und ersparten Existenz.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte der Bebauungsplan eine eigene Gebietskategorie für die Bestandsgebäude definieren. Jedenfalls sollte festgesetzt werden, dass Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von Anlagen, die den neuen Festsetzungen widersprechen, zulässig sind (vgl. § 1 Abs. 10 BauNVO).</p> <p>Die Pächterinnen und Pächter sind - ebenso wie unsere Mandantin - sehr beunruhigt über den Bebauungsplanentwurf und erwägen jetzt schon rechtliche Schritte.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Forderung der Kanzlei Aulinger, den Bestandschutz von Gebäuden, welche aus dem zukünftigen Zulässigkeitsrahmen herausfallen, mittels Festsetzung im B-Plan zu erweitern, wird als rechtlich nicht haltbar beurteilt. Zunächst ist festzuhalten, dass sich § 1 Abs. 10 BauNVO nur auf Baugebiete nach den §§ 2 bis 9 BauNVO bezieht und damit nicht für Erholungs-sondergebiete gemäß § 10 BauNVO anwendbar ist. Darüber hinaus würde eine derartige Festsetzung, welche für eine vergleichsweise große Zahl von Gebäuden gelten würde, die Zielrichtung des Bebauungsplans konterkarieren. Eine solche Festsetzung darf sich grundsätzlich nur auf Einzelfälle erstrecken und nicht dazu führen, dass bestehende städtebauliche Missstände verfestigt werden. Ebenso erschließt sich nicht, warum z.B. Nutzungsänderungen zukünftig zulässig sein sollten. Durch die Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ wird klargestellt, dass die auf den Parzellen vorhandenen Baukörper auch weiterhin temporären Freizeitaufhalten dienen sollen. Etwaige Nutzungsänderungen baulicher Anlagen würden dem Planungsziel zuwiderlaufen. Gleiches gilt für Erweiterungen von Gebäuden. Es ist vor dem planerischen Hintergrund des Verfahrens nicht begründbar,</p>
--	--	---	--

		<p>3. Der Bebauungsplanentwurf ist hinsichtlich der Zulässigkeit von Solaranlagen zu unbestimmt. Der vor der Offenlage zirkulierte Entwurf (Bearbeitungsstand: Oktober 2022) enthielt noch die Festsetzung, dass die zulässige Gebäudehöhe von 3,5 m durch Solaranlagen um maximal 0,3 m überschritten werden darf. In der nunmehr öffentlichen ausgelegten Fassung (Bearbeitungsstand: Dezember 2022) ist dieser Zusatz zu unserer Überraschung entfallen.</p> <p>Moderne Wochenendhäuser sind allerdings bereits ohne Solaranlagen mindestens 3,5 m hoch. Um schon im Interesse des Klimaschutzes (§1a Abs. 5 BauGB) und der benötigten Energiewende keine Zweifel an der Zulässigkeit von Solaranlagen aufkommen zu lassen, muss im Bebauungsplan daher klargestellt werden, dass Solaranlagen auf die Gebäudehöhe nicht angerechnet werden. Dies gilt auch für Solaranlagen auf Nebenanlagen.</p> <p>4. Die im Bebauungsplan enthaltenden Pflanz- und Erhaltungsgebote wie auch das Gebot, auf den Stellplatzflächen einen Baum pro 100 m² zu pflanzen, ist abzulehnen.</p> <p>Für diese Festsetzungen besteht aus ökologischer Sicht keine Notwendigkeit. Der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erarbeitete Umweltbericht stellt klar, dass der Bebauungsplan KAM 167 die naturschutzrechtliche Eingriffsintensität (§14 BNatSchG) gegenüber der derzeitigen Situation, in der eine Bebauung gem. § 34 BauGB zulässig ist, sogar verringert (vgl. nur Umweltbericht, S. 55 f). Denn im Gegensatz zur Bebaubarkeit nach § 34 BauGB sollen mit dem Bebauungsplan KAM 167 bspw. die Gebäudegröße und die Versiegelung begrenzt werden. Ferner bescheinigt der Umweltbericht der Freizeitanlage Altfeld bereits jetzt einen „vergleichsweise hohen Grünflächen-</p>	<p>warum für Gebäude, welche hinsichtlich ihrer Größe bereits heute aus dem Zulässigkeitsrahmen herausfallen, noch zusätzlich Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden sollten.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Mit der entfallenen Regelung zur Höhenüberschreitung durch Solaranlagen sollte deren Zulässigkeit nicht weiter eingeschränkt, sondern solchen Anlagen mehr Spielraum gegeben werden. Die Höhenfestsetzung zu den Mobilheimen und Nebenanlagen im Bebauungsplan wird zur Klarstellung insoweit ergänzt, als dass Solaranlagen nicht auf die Gebäudehöhe angerechnet werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wie sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung zum Bebauungsplan deutlich gemacht wird, handelt es sich bei den aufgeführten Maßnahmen nicht um Ausgleichs-, sondern um Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Diese sind unabhängig von möglichen Ausgleichserfordernissen im Rahmen der Überplanung zu berücksichtigen, um die weitere Entwicklung des Planbereichs bestmöglich mit den ökologischen Belangen in Einklang zu bringen. Die Aussage, dass der Bebauungsplan über den Umweltbericht hinausgehe, ist nicht korrekt. Darüber hinaus trifft es zu, dass für den weitaus größten Teil des Plangebiets angesichts des aktuellen Beurteilungsmaßstabs</p>
--	--	---	---

		<p>anteil“ (Umweltbericht, S. 17). Der Umweltbericht kommt ausdrücklich zu dem Schluss, dass Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB nicht erforderlich sind (Umweltbericht, S. 56). Bei den im Bebauungsplanentwurf enthaltenen, auf § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 lit.a) BauGB gestützten Pflanzgeboten handelt es sich jedoch um eben solche Ausgleichsmaßnahmen. <i>Vgl. nur Dimberger, In: Spannowsky/Uechtritz, BeckOK BauGB, § 1a Rn. 25</i></p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Bebauungsplan an dieser Stelle über den Umweltbericht hinausgehen sollte. Die mit den Pflanzgeboten einhergehenden finanziellen Verpflichtungen unserer Mandantin werden offensichtlich nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Dem Umweltschutz wird dadurch Genüge getan, dass die im Bebauungsplanentwurf mit Pflanzgeboten belegten Flächen als (bloße) Grünflächen festgesetzt werden.</p> <p>5. Der Bebauungsplanentwurf setzt einen Bereich beidseitig der Zufahrt zur Freizeitanlage Altfeld, also zum einen zwischen der Zufahrt und dem festgesetzten SO 3, zum anderen zwischen der Zufahrt und der östlichen Grenze des Bebauungsplans, als private Grünfläche fest. Diese Festsetzung ist abzulehnen, da sich dieser Bereich zum Abstellen von PKW eignet und seit Jahrzehnten genutzt wird. Es ist widersprüchlich, dass er begrünt und bepflanzt werden soll, während die Zahl der Stellplätze pro Parzelle beschränkt werden und die unweit gelegene Grünfläche des „Bolzplatzes“ für eine Stellplatzanlage weichen soll.</p>	<p>nach § 34 BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich ist. Eine Ausnahme bildet die festgesetzte Stellplatzfläche am östlichen Rand der Freizeitanlage Altfeld. Diese wurde aufgrund der aktuellen Beurteilung als Außenbereich gemäß § 35 BauG im Rahmen der Bilanzierung berücksichtigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kein Defizit an Biotopwertpunkten verbleibt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die festgesetzten Grünstreifen wurden aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 27 „Campingplatz Altfeld“ übernommen und dienen sowohl einer wegebegleitenden Eingrünung im Zufahrtsbereich der Anlage als auch der Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum. Die Tatsache, dass Teile der festgesetzten Grünflächen unzulässigerweise zum Abstellen von PKW genutzt werden, ist kein Grund, das perspektivische Ziel zur Schaffung von Grünstrukturen in diesen Bereichen aufzugeben und Stellplätze an dieser Stelle zu legalisieren. Im Übrigen befindet sich unmittelbar südlich der betreffenden Flächen eine Stellplatzanlage, welche als solche im Bebauungsplan festgesetzt ist. Zur Fläche des „Bolzplatzes“ im östlichen Randbereich des Plangebiets ist anzumerken, dass diese bereits im ursprünglichen Bebauungsplan als Stellplatzfläche vorgesehen war und entsprechend in den Bebauungsplan KAM 167 übernommen wird.</p>
--	--	--	--

		<p>6. Die Festsetzung, auf jeder Parzelle eine Versickerungsanlage nach dem DWA Arbeitsblatt A 138 anzulegen, ist unverhältnismäßig und daher ebenfalls abzulehnen. Durch diese Festsetzung werden den Bewohnern der Freizeitanlage ohne Not Hürden bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auferlegt. Schon das Arbeitsblatt der DWA ist kostenpflichtig; die Installation einer Versickerungsanlage wäre ebenfalls mit hohen Kosten verbunden.</p> <p>Es sollte am bestehenden System einer Ortsnahen Versickerung festgehalten werden, ohne zusätzliche spezielle Vorgaben zu den dafür anzulegenden Versickerungsanlagen zu machen. Das Niederschlagswasser wird auf der Freizeitanlage seit jeher versickert, ohne dass es jemals zu Problemen oder Beschwerden gekommen ist. Es gibt keinen Grund, von diesem funktionierenden System abzurücken.</p> <p>7. Der Bebauungsplanentwurf sieht vor, dass die Oberflächen von Stellplätzen, Zufahrten und inneren Fahrwegen in teilversiegelter (versickerungsfähiger) Ausführung anzulegen sind. Während diese Festsetzung für Stellplätze und deren Zufahrten akzeptiert wird, muss sie für Fahrwege auf der Freizeitanlage Altfeld abgelehnt werden. Es sollte möglich bleiben, die Fahrwege, insbesondere soweit sie als „Hauptfahrwege“ die Freizeitanlage in Brandabschnitte unterteilt, ganz zu versiegeln. Damit wäre eine Befahrbarkeit insbesondere mit schwerem Gerät, im Notfall zum Beispiel auch durch Löschfahrzeuge, gewährleistet. Der Umfang der versickerungsfähigen Flächen auf der Freizeitanlage Altfeld reicht auch im Bestand aus, um das Niederschlagswasser aufzunehmen. Einer gesonderten Festsetzung für die inneren Fahrwege bedarf es dazu nicht.</p> <p>8. Eine ergänzende Anwendung der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO), wie sie im Bebauungsplan vorgesehen ist, ist nicht erforderlich. Zum einen trifft der bisherige</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wie seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens mitgeteilt wurde, sind für eine Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser die Maßstäbe des DWA Arbeitsblattes A 138 anzusetzen und die entsprechenden Nachweise im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu erbringen. Wie verschiedenen Bauanträgen aus der jüngeren Vergangenheit zu entnehmen ist, wurde im Regelfall die Anlage einer Versickerungsmulde auf den jeweiligen Parzellen vorgesehen. Entsprechende Genehmigungsanträge wurden vom Tiefbauamt der Stadt Kamp-Lintfort an den Kreis Wesel als zuständige Genehmigungsbehörde weitergeleitet. Es kann nach den derzeitigen Erkenntnissen keine Grundlage erkannt werden, von den aktuellen wasserrechtlichen Standards abzuweichen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Festsetzung zur Oberflächengestaltung von Stellplätzen, Zufahrten und inneren Fahrwegen als teilversiegelte Flächen stellt eine Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme aus dem Umweltbericht mit Bezug zu den Schutzgütern Boden und Wasser dar. Wie sowohl durch die Feuerwehr als auch durch das Tiefbauamt der Stadt Kamp-Lintfort bestätigt wurde, kann eine Befahrbarkeit z.B. durch Löschfahrzeuge auch ohne vollständige Versiegelung gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, von einer versickerungsfähigen Oberflächengestaltung der inneren Fahrwege als Teil der Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen abzurücken.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Ausführungen sind inhaltlich nicht nachvollziehbar. Der Bebauungsplan enthält mit dem Hinweis auf</p>
--	--	--	--

		<p>Entwurf des Bebauungsplans KAM 167 in Ergänzung mit den ohnehin geltenden Regelungen der Bauordnung (BauO) NRW ausreichend Vorgaben; zum anderen ist zweifelhaft, ob die Anwendung der CW VO durch einen Bebauungsplan vorgegeben werden kann.</p> <p>9. Der im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Ausschluss von Garagen auf der Freizeitanlage Altfeld wird akzeptiert. Carports hingegen sollten zugelassen werden, um die Freizeitanlage Altfeld als attraktiven Standort für die Zukunft zu sichern und zudem einen Beitrag zur anstehenden Energie- und Mobilitätswende zu leisten. Zukünftig ist schon angesichts des bevorstehenden Ausschlusses von Verbrennermotoren damit zu rechnen, dass die Zahl der Elektroautos auf der Freizeitanlage Altfeld stark ansteigen wird. Für diese Fahrzeuge muss eine Ladeinfrastruktur geschaffen werden. Dafür sind Carports wichtig, da sie in Verbindung mit darauf installierten PV-Anlagen sowohl zur Energiegewinnung als auch zur Energiespeicherung und zum Laden der Fahrzeuge (jeweils über in den Carports installierte „Wallboxes“) genutzt werden können. Daneben diesen Carports einem verbesserten Schutz der zwangsläufig auf der Freizeitanlage vorhandenen Fahrzeuge, zum Beispiel gegenüber Hagel. Demgegenüber ist nicht ersichtlich, inwieweit Carports ein „Dauerwohnen“ fördern sollten. Ein Dauerwohnen ist mit der angedachten Festsetzung eines Sondergebiets „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ ohnehin nicht zulässig.</p>	<p>die CW VO lediglich eine Klarstellung zu einer ohnehin eintretenden Rechtsfolge. Durch die Festsetzung eines Camping- und Wochenendplatzgebiets im Bebauungsplan kommen die landesrechtlichen Regelungen der CW VO, welche explizit für Campingplätze und Wochenendplätze gelten, unmittelbar zur Anwendung. Soweit der Bebauungsplan zu einzelnen Aspekten keine abweichenden Regelungen trifft, ist die CW VO, welche der Vollständigkeit halber in Anlage 5 zur Begründung des Bebauungsplans aufgeführt wurde, einschlägig.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Seitens der Verwaltung kann die Erforderlichkeit von Carports auf temporär genutzten Parzellen in einem Erholungsgebiet nicht erkannt werden. Es erscheint nicht begründbar, durch eine Zulässigkeit von Carports unerwünschte bauliche Entwicklungen zu begünstigen, welche in Teilen des Plangebiets bereits stattgefunden haben. Im Zuge der Neuplanung geht es gerade darum, die Bebauung perspektivisch auf ein vertretbares Maß zurückzuführen. Weder mögliche Witterungseinflüsse noch die Ladeinfrastruktur für Elektroautos können - unabhängig von der angeführten Problematik des Dauerwohnens - vor städtebaulichem Hintergrund eine flächendeckende Zulässigkeit von Carports auf den einzelnen Parzellen rechtfertigen. Dies insbesondere an einem naturnahen Standort wie dem Plangebiet, an welchem die Einbindung in den Landschaftsraum und das bewusste Abheben von sonst üblichen Wohngebietsstrukturen eine wesentliche Rolle spielen. Insofern wird kein Ansatz gesehen, eine Unterscheidung bzgl. der Zulässigkeit von Garagen und Carports zu treffen.</p>
--	--	--	--

		<p>10. Im Übrigen verweisen wir auf unsere der Einfachheit halber beigefügten Stellungnahmen vom 10.12.2021 und 22.07.2022. Unsere darin geäußerten Positionen erhalten wir aufrecht.</p> <p>Dies gilt insbesondere für die Forderung, zwei Stellplätze pro Parzelle zu erlauben. Warum dies ausgeschlossen wird und stattdessen die bisher als Bolzplatz genutzte Grünfläche als Stellplatzanlage festgesetzt wird, erschließt sich uns weiterhin nicht.</p> <p>Eine Ergänzung unserer Stellungnahme bleibt vorbehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wie bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung (s. lfd. Nr. 1) deutlich gemacht, wird die Zulassung eines Stellplatzes pro Parzelle für ein Erholungsgebiet als angemessen erachtet. Ein zweiter Stellplatz wird nicht befürwortet, da einerseits der hierdurch erzeugte Verkehr dem Charakter eines Erholungsgebietes zuwiderläuft und andererseits Abstellmöglichkeiten für weitere PKW auf den zentralen Stellplatzanlagen in den Randlagen der Freizeitanlagen vorhanden sind. Die aktuell als Bolzplatz genutzte Grünfläche im östlichen Randbereich des Plangebiets war bereits im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 27 „Campingplatz Altfeld“ aus dem Jahr 1989 als Stellplatzfläche vorgesehen und wurde in den neuen Bebauungsplan überführt. Dass diese Fläche trotz der vorhandenen planungsrechtlichen Grundlage bisher nicht als Stellplatzanlage ausgebaut wurde, deutet auf ein ausreichendes Stellplatzangebot hin.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

Entwurf der Abwägung der Anregungen aus der Behördenbeteiligung

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

- Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 LPIG

Behörden	Beteiligt am Verfahren nach
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 1 LPIG am 19.04.2021
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 5 LPIG am 23.12.2022

Sowie

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (16.04.2021 - 07.05.2021)
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (02.01.2023 bis 03.02.2023)

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme

Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	x	x	x	x	
Regionalverband Ruhr	x		x		
Kampfmittelräumdienst	x		x		
Kreis Wesel	x	x	x	x	
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	x		x		
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	x	x	x		
Landesbetrieb Straßen NRW	x	x	Keine weitere Beteiligung erforderlich		
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	x	x	x	x	
LVR, Amt für Liegenschaften	x		x		
LVR, Kultur und landschaftliche Kulturpflege	x	x	x		
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	x		x		
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	x		x		
Landwirtschaftskammer NRW	x		x		
Rheinischer Landwirtschaftsverband	x		x		
Industrie- und Handelskammer Duisburg	x	x	x	x	
Handwerkskammer Düsseldorf					
Kreishandwerkerschaft					
Einzelhandelsverband Niederrhein					
LINEG	x	x	x	x	
NIAG AG	x		x		
Landesbüro der Naturschutzverbände	x		x		
Sartorius, Otto (NABU)	x				
Deichverband Friemersheim	x		x		
Niersverband	x		x		

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme

Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	x		x		
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	x	x	x		
Ruhrkohle AG	x		x		
RAG Montan Immobilien GmbH	x	x	x		
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	x		x		
Bundeswehr	x	x	x	x	
Finanzamt Kamp-Lintfort	x		x		
Amprion GmbH	x		x		
RWE und Westnetz GmbH	x	x	x	x	
Stadtwerke Kamp-Lintfort	x		x		
Thyssengas GmbH	x	x	x	x	
Gelsenwasser Energienetze GmbH	x		x		
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	x	x	x	x	
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	x	x	x	x	
Pledoc GmbH	x	x	x	x	
Mingas Power GmbH	x		x		
Zeelink GmbH & Co. KG	x		x		
Unitymedia NRW GmbH	x	x	x		
Deutsche Telekom AG	x	x	x	x	
Agentur für Arbeit	x		x		
DB Services Immobilien	x		x		
Colt Technology Services GmbH			x	x	
Niederrheinbahn					
Evangelische Kirche im Rheinland					
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort					
Bischöfliches Generalvikariat					
Katholische Kirchengemeinde St. Josef					
Landesverband der jüdischen Gemeinden					
Neuapostolische Kirche des Landes NRW					
Stadt Neukirchen-Vluyn	x	x	x		
Stadt Moers	x		x		
Stadt Rheinberg	x		x		
Gemeinde Alpen	x		x		
Gemeinde Issum	x		x		
Gemeinde Rheurdt	x		x	x	
Behindertenbeauftragter Kamp-Lintfort	x		x		

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>Nutzungsanpassungen- und -änderungen umfasst. Diese seien dann als angemessen zu betrachten, wenn sie im sachlich-funktionalen Zusammenhang stehen und den Charakter der bisherigen Standortnutzung im Wesentlichen erhalten. Ziel 7.1-5 LEP NRW besagt, dass „Regionale Grünzüge“ in Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen sind.</p> <p><u>2. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung</u> Im Entwurf des RP Ruhr ist für den Geltungsbereich der 32. FNP-Änderung größtenteils ein ASB mit der zweckgebundenen Nutzung –Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen – festgelegt. Lediglich im westlichen und östlichen Randbereich befinden sich kleine Teilstücke des Geltungsbereiches der FNP-Änderung in einem AFAB, wobei der westliche Bereich zudem mit der regionalplanerischen Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert ist. Gemäß Grundsatz 7.1-8 LEP NRW sind BSLE aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders geeignet. Diese Nutzungsarten sollen in diesen Bereichen gesichert und weiterentwickelt werden.</p> <p><u>3. Fazit</u> Die Anpassung der 32. FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung kann gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW in Aussicht gestellt werden. Die Überschneidung des o. g. Vorhabens mit dem „Regionalen Grünzug“ (Ziel 7.1-5 LEP NRW) kommt im vorliegenden Fall nicht zu tragen, da es sich hier vielmehr um eine Klarstellung handelt und somit den historischen gewachsenen Strukturen Rechnung getragen werden soll. De facto wird die Flä-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>che des Geltungsbereiches schon als Wochenendhausgebiet und Campingplatz genutzt, wodurch keine zusätzliche Inanspruchnahme des „Regionalen Grünzuges“ erfolgt. Dieser Umstand ist im Entwurf des RP Ruhr berücksichtigt worden, woraus sich die Festlegung als ASB mit der zweckgebundenen Nutzung - Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen - ergibt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vorlage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW die vollständigen Planunterlagen einzureichen sind.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine weitere Beteiligung des RVR erfolgt im Rahmen der zweiten landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW.</p>
1b	<p>Regionalverband Ruhr 12.01.2023 Anfrage § 34 Abs. 5 LPIG</p>	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans KAM 167 und der gleichzeitigen 32. FNP-Änderung möchte die Stadt Kamp-Lintfort der ungeordneten städtebaulichen Entwicklung auf dem Campingplatz an der Altfelder Straße planungsrechtlich begegnen. Da auf dem Campingplatz an zahlreichen Stellen ortsfeste Gebäude errichtet worden sind, handelt es sich abweichend vom rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 27 aus dem Jahr 1989 beim Plangebiet inzwischen in weiten Teilen um ein faktisches Wochenendhausgebiet. Die von der Stadt Kamp-Lintfort beabsichtigte geordnete städtebauliche Weiterentwicklung des Plangebiets kann nicht aus der aktuellen Darstellung Sondergebiet „Campingplatz“ im rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Deshalb hat die 32. Flächennutzungsplanänderung zum Ziel, das Plangebiet zukünftig als Sondergebiet „Camping- und Wochenendhausgebiet“ darzustellen.</p> <p>Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasser (BRPH), des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr). Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Versammlung des Regionalverbandes Ruhr am</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG i.V. m. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sobald ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die planerische Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplans finden wird.</p> <p>Im Rahmen Ihrer landesplanerischen Anfrage gemäß § 34. Abs. 1 LPIG NRW vom 19.04.2021 zur 32. FNP-Änderung haben wir in unserer Stellungnahme vom 17.06.2021 die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt. An dieser Einschätzung halten wir auch nach Vorliegen der Planunterlagen nach § 34 Abs. 5 LPIG NRW fest.</p> <p>Ergänzend ist mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz am 01. September 2021 der Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) in Kraft getreten. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.</p> <p>In den Planunterlagen wird zwar nicht explizit auf den BRPH eingegangen. Dennoch hat sich die Stadt Kamp-Lintfort mit den Prüfaufträgen des BRPH hinsichtlich des Hochwasserrisikos (Ziel I.1.1), der Auswirkungen des Klimawandels durch Starkregen und Hochwasser (Ziel I.2.1) und des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens (Ziel II.1.3) inhaltlich auseinandergesetzt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass keine Bedenken hinsichtlich der Anpassung an die Ziele des BRPH bestehen.</p> <p>Auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen bestätigen wir, dass die 32. FNP-Änderung der Stadt Kamp-Lintfort an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		auf § 34 LPIG NRW. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.	
2a	Bezirksregierung Düsseldorf 07.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet liegt im Verlauf der Platzrunde des Flugplatzes Kamp-Lintfort, über die der motorisierte Flugbetrieb abgewickelt wird. Mit Belästigungen durch Fluglärm – insbesondere auch an Wochenenden – ist im Plangebiet zu rechnen. Insoweit bestehen erhebliche Bedenken gegen die beabsichtigte Verfestigung der Wohnnutzung im Plangebiet. Mindestens ist im Bebauungsplan deutlich auf die o.g. Belastungen hinzuweisen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Immissionsthematik wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens anhand der aktuellen Flugbewegungszahlen näher betrachtet. Von wesentlichen Beeinträchtigungen durch Fluglärm ist aktuell nicht auszugehen. Zudem ist anzumerken, dass die Bauleitplanung keineswegs die Verfestigung der Wohnnutzung zum Inhalt hat, sondern lediglich temporäre Freizeitaufenthalte ermöglicht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LVR - Amt für Denkmalpflege und Amt für Bodendenkmalpflege sowie die kommunal zuständige Untere Denkmalbehörde wurden am Verfahren beteiligt. Stellungnahmen zu den denkmalpflegerischen Belangen wurden von dort nicht eingereicht.</p>

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Zur 32. FNP-Änderung der Gemeinde Kamp-Lintfort wird aus Sicht des Dezernates 51 wie folgt Stellung genommen: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Die Belange des Dezernates 51 sind nicht berührt. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme zu HWRM/ÜSG: Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Risikogebiete im Sinne</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kreis Wesel als Untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Lage des Plangebiets innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets wird als textliche nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p>
--	--	--	---

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2b	<p>Bezirksregierung Düsseldorf 01.02.2023 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Identische Stellungnahme zu 2a mit ergänzenden Aussagen: Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Planungen bestehen nach Aufnahme eines Hinweises zum Fluglärm keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: HWRM/ÜSG Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rhein, die bei einem Versagen oder Überströmen von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Lage des Plangebiets innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets wurde als textliche nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p>

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.</p> <p>Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine Information über die Betroffenheit ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) kann ergänzend erfolgen (siehe nachrichtliche Übernahme im Flächennutzungsplan).</p> <p>Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen.</p> <p>Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die BRPHV enthält keine Übergangsfristen. Das heißt, bei allen Bauleitplänen, die nach dem 01.09.2021 rechtskräftig geworden sind oder werden, besteht eine Prüfpflicht z. B. nach Ziel I 1.1. Ich weise auch besonders auf die Ziele I.2.1 und II.1.3 sowie den Grundsatz II.1.1 hin. Überschwemmungen können auch durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden. Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimaanpassung</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Planung steht im Einklang mit den im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz festgelegten Zielen und Grundsätzen. Wie durch den Regionalverband Ruhr im Rahmen der landesplanerischen Anfrage bestätigt wurde, hat sich die Stadt Kamp-Lintfort mit den Prüfaufträgen des BRPH inhaltlich auseinandergesetzt. Seitens des RVR wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Anpassung an die Ziele des BRPH bestehen. Um über die grundsätzlich bestehende Gefahr von Starkregenereignissen und deren mögliche Auswirkungen auf das Plangebiet zu informieren, wurde ein entsprechender Hinweis in den parallel aufzustellenden Bebauungsplan KAM 167 aufgenommen.</p>
--	--	--	--

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		(http://www.klimaanpassungskarte.nrw.de/) veröffentlicht. Im Plangebiet sind in den Starkregenhinweiskarten für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ überschwemmte Bereiche ausgewiesen. Die Auswirkungen auf das Vorhaben sind zu prüfen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.	
3a	Kreis Wesel 01.06.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Aus Sicht der Wasserwirtschaft bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Bauleitplanung. Bedenken und konkrete Anregungen werden jedoch im Rahmen der Beteiligung im B-Planverfahren 601/20034/21 geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3b	Kreis Wesel 23.02.2023 § 4 Abs. 2 BauGB	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Kreises Wesel keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4a	Landesbetrieb Wald und Holz NRW 26.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Zum derzeitigen Verfahrensstand werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4b	Landesbetrieb Wald und Holz NRW 05.01.2023 § 4 Abs. 2 BauGB	Identische Stellungnahme zu 4a	
5	Landesbetrieb Straßenbau NRW 20.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Geologischer Dienst NRW 29.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei der Planung und Bemessung üblicher	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen des geologischen Dienstes werden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens KAM

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Kamp-Lintfort, Gemarkung Kamp: 0 / T <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend zu verfahren. Dies gilt insbesondere z.B. für Verwaltungsgebäude, Kaufhäuser etc.</p>	<p>167 behandelt. Für die FNP-Änderung sind hierdurch keine Vollzugshindernisse ersichtlich.</p>
7	<p>Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie 04.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Die Bebauungsplanfläche befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Heinrich 2 a“ im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft Im Welterbe 10 in 45141 Essen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB als Fläche, unter der der Bergbau umgeht, gekennzeichnet.</p>

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>Die Einwirkungen des im Bebauungsplanbereich umgegangenen senkungsauslösenden Steinkohlenbergbaus sind nach allgemeiner Lehrmeinung inzwischen abgeklungen. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht mehr zu rechnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem o. gen. Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich gleichwohl, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen aus umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Insbesondere sollte dem Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer zu regeln.</p> <p>Ferner liegt die Planfläche über dem Bewilligungsfeld „West-Gas“. Die Bewilligung gewährt das zeitlich begrenzte Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (hier: Grubengas). Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH, Rütten-scheider Str. 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Ruhrkohle AG wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB als Fläche, unter der der Bergbau umgeht, gekennzeichnet.</p>
8	<p>Landschaftsverband Rheinland Dezernat Kultur und Land- schaftliche Kulturpflege 06.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Zur 32. FNP Änd. Kamp-Lintfort "Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld" melden wir zum aktuellen Verfahrensstand eine Fehlanzeige, da wir hier keine Betroffenheit aus Sicht der Kulturlandschaftspflege sehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9a	<p>IHK 05.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Mit E-Mail vom 15.04.2021 baten Sie uns um Stellungnahme zu den o.g. Planverfahren. Unsere Stellung-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass nicht die Darstellung/Festsetzung eines „Wochenendhausgebietes“,</p>

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>nahme gilt gleichermaßen für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete bauliche Entwicklung im Bereich der Freizeitanlage Altfeld und des Campingparks Eldorado geschaffen werden. Die bislang zulässige Nutzung der beiden Anlagen zum Dauercampen bzw. für Mobilheime wird ergänzt durch die Möglichkeit einer Wochenendhausnutzung. Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes von „Sondergebiet Campingplatz“ in „Sondergebiet Wochenendhausgebiet / Campingplatz“ geändert. Im Bebauungsplan wird entsprechend ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit den gleichlautenden Zweckbestimmungen festgesetzt. Gegen die Planung bestehen aus Sicht der IHK keine Bedenken.</p>	<p>sondern eines „Camping- und Wochenendplatzgebietes“ erfolgen soll, was die Errichtung von Wochenendhäusern von begrenzter Größe ermöglicht.</p>
9b	<p>IHK 31.01.2023 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Identische Stellungnahme zu 9a</p>	
10a	<p>LINEG 04.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Gegen die o. g. Bauleitplanungen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Gewässer Altfeldgraben: Die Gewässerrandstreifen am Altfeldgraben (ca. 5-8 m) liegen im Eigentum der LINEG und dürfen nicht durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, denn sie sind ein wichtiger Bestandteil zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WHG bzw. EU-WRRL. So ist darauf zu verweisen, dass nach LWG § 31 Abs. 4 unmittelbare Bauungen an ein Fließgewässer die Morphologie erheblich stört. Weiterhin darf keine Zugangsmöglichkeit zum Gewässer geplant und ausgeführt werden. Eine Festsetzung im Bebauungsplan wäre hier wünschenswert. Konkrete Planungen gibt es derzeit für den Bereich des Altfeldgrabens nicht. Eine Überprüfung des Wegfalls der Vorflutpumpanlage Niederkamper Forst mittels Gewässerausbau würde den Oberlauf des Altfeldgrabens im Bereich des Campingplatzes nicht betreffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Altfeldgraben wird in der Flächennutzungsplanänderung weiterhin als Wasserfläche dargestellt. Abweichend zur bisherigen FNP-Darstellung wird ein Teilabschnitt der Darstellung in Anpassung an den tatsächlichen Verlauf des Grabens nach Nordosten verschoben. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Altfeldgraben erfolgt im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens KAM 167.</p>

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>Der Altfeldgraben wird von unserer Grundwasserpumpanlage Altfeld gespeist (im Mittel mit 25 bis 30 l/s). Ohne die Einleitung des Grundwassers würde der Graben vermutlich trockenfallen.</p> <p>Regenwassereinleitungen sind uns offiziell bisher nicht bekannt. Nach unserem Einleitungskataster für Einbauten am Gewässer gibt es allerdings zwei kleinere Regenwassereinleitungen, einmal bei km 2,8 und bei km 2,51. Diese beiden Einleitungen werden in unserem Einleitungskataster als unbekannte Einleitungen (PV-AG001-UB und PV-AG002-UB) geführt. Hier müsste geprüft werden, ob Einleitungserlaubnisse vorhanden sind. Ansonsten sollten Einleitungserlaubnisse für diese beiden bestehenden Einleitungen gestellt werden, um sie zu legalisieren. Neue Einleitungen sollten nicht mehr zugelassen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Planung ist keine Einleitung von Regenwasser in den Altfeldgraben vorgesehen. Bzgl. der Genehmigungslage für bereits bestehende Einleitungen liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel.</p>
10b	<p>LINEG 16.01.2023 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Gegen die o.g. Bauleitplanungen haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	<p>RAG MI 29.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>In Bezug auf o.g. Planverfahren möchten wir auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Nordosten des Plangebietes befinden sich Störungszonen. Da der Abbau bereits vor Jahren eingestellt wurde, halten wir signifikante Veränderungen an der Störungszone für unwahrscheinlich. Wir empfehlen aber - sollte das Areal bebaut werden -, rechtzeitig vor Baubeginn, einen Baugrundsachverständigen einzuschalten um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen der RAG Montan Immobilien GmbH werden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens KAM 167 berücksichtigt. Für die FNP-Änderung sind hierdurch keine Vollzugshindernisse ersichtlich.</p>
12a	<p>Bundeswehr 19.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

12b	Bundeswehr 23.12.2022 § 4 Abs. 2 BauGB	Identische Stellungnahme zu 12a	
13a	Thyssengas GmbH 06.01.2023 § 4 Abs. 1 BauGB	Vom im Betreff genannten Bauleitplanverfahren sind wir nicht betroffen. Im Nahbereich zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes KAM 167 verläuft eine Gasfernleitung der ZEELINK GmbH & Co. KG. Weitere Auskünfte erhalten Sie von der ZEE-LINK GmbH & Co. KG in Essen bzw. von der Open Grid Europe GmbH in Essen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Zeelink GmbH wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.
13b	Thyssengas GmbH 15.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. Nicht vorgesehen. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14a	Westnetz GmbH 30.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	110-kV-Hochspannungsfreileitung Geldern - Kamp, Bl. 0210 (Maste 50 bis 52) Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitpläne liegt teilweise im 2 x 20,00 m = 40,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittelschiene, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen entnehmen Sie bitte unsrem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Den o.g. Bauleitplänen stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu: <ul style="list-style-type: none"> - Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. - Der Schutzstreifen der Leitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten. 	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die bestehende Hochspannungsleitung der Westnetz GmbH wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung weiterhin als oberirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens KAM 167.

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<ul style="list-style-type: none">- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt. <p>Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.</p> <p>Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p> <p>Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.</p> <p>Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.</p> <ul style="list-style-type: none">- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen:	
--	--	--	--

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>- „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in mm über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“</p> <p>Wir bitten Sie, unsere v.g. Auflagen in den Bauleitplänen zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Auflagen werden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens KAM 167 berücksichtigt. Die Westnetz GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
14b	<p>Westnetz GmbH 30.01.2023 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Zum obigen Bebauungsplan haben wir bereits mit unserem Schreiben DRW-S-LK/0210/MT/144.334/Bx vom 30. April 2021 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme liegt Ihnen vor. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Wir gehen davon aus, dass Sie die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein, separat beteiligt haben.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kv-Netzes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein, wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
15a	<p>RMR GmbH 15.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Zum o.g. Plan nehmen wir wie folgt Stellung: Durch das Plangebiet verlaufen unsere Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör sowie ein Lichtwellenleiterbündel. Diese Leitungen werden in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen betrieben. Unsere Leitungsrechte, die Sie dem beiliegenden Merkblatt 3250 entnehmen können, dürfen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht geschmälert werden. Hier ist besonders auf unsere</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die bestehende RMR-Leitung wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung weiterhin als unterirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens KAM 167.</p>

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>Schutzanweisung hinzuweisen. Aus Gründen der Sicherheit bitten wir Sie, die exakte Leitungstrasse mit RMR-Hinweis aus dem beiliegenden Plan zu übernehmen und mit Schutzstreifenbreite im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Des Weiteren ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in der Legende der Hinweis auf die vorhandene RMR-Pipeline mit 10 m breitem Schutzstreifen, in dem es untersagt ist, Bäume und tiefwurzelnde Sträucher zu pflanzen, mit aufzunehmen.</p>	
15b	<p>RMR GmbH 22.12.2022 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Unsere eigene und betreute Anlagen (Produktenfernleitung, Fernwirkkabel und ein Lichtwellenleiterbündel mit 14 Leerrohren, 1 Ortungskabel und oberirdische Vorrichtungen) liegen im Bereich der oben genannten Anfrage. Den Verlauf der Pipeline können Sie dem beigefügten Lage- und Parzellenplan entnehmen. Die Produkthenfernleitung ist behördlicherseits planfestgestellt worden. Gemäß den gewerbebehördlichen Auflagen sind die Leitungen in einem 10 m, bzw. 6 m (Mainline) breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt. Die dingliche Sicherung ist in Form eines Rohrleitungsrechtes (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) in den Grundbüchern der betroffenen Parzellen eingetragen. In unserem Schutzstreifen bestehen ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot sowie das Verbot, darin Bäume und tiefwurzelnde Sträucher anzupflanzen. Weiterhin sichert uns die beschränkt persönliche Dienstbarkeit das Recht zur Verlegung weiterer Leitungen in unserem RMR-Schutzstreifen zu, von dem wir zu gegebener Zeit Gebrauch machen werden. Wird dies durch Festsetzungen verhindert, so ist dies ein Enteignungstatbestand, der entschädigungspflichtig ist.</p> <p>Die Systemrelevanz des Rohrleitungssystems ist mehrfach durch die Verleihung von Enteignungsrechten anerkannt worden.</p> <p>Um den sicheren Betrieb unserer Fernleitungen aufrecht</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die bestehende RMR-Leitung wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung weiterhin als unterirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens KAM 167.</p>

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>zu erhalten und das Wohl der Allgemeinheit zu gewährleisten müssen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen von uns jederzeit und unverzüglich durchgeführt werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Freilegung der Leitungstrasse über längere Zeiträume. Hierzu sind umfangreiche Erdarbeiten und kurzfristige Wasserabsenkungen erforderlich. Eine Freilage unserer Leitung im offenen Rohrgraben über längere Zeiträume muss daher möglich sein. 2. Neuerrichtung aller für die Sicherheit der Leitung erforderlichen Messeinrichtungen. 3. Das Begehen der Leitungstrasse und der Zuwegungen sowie das Befahren der Leitungstrasse und der Zuwegungen mit Personenkraftwagen und Lastenkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 20 t. 4. Die Durchführung von eventuellen Rohr- und Kabelreparaturen mit den dazugehörigen Tiefbau- und Montagearbeiten auch unter Einsatz von Baggergeräten. 5. Die Wartung und Auswechslung beschädigter Schilderpfähle und Messsäulen. 6. Die Durchführung von Intensivmessungen im Bereich der Rohrleitung. 7. Das Freihalten der Leitungstrasse und Zuwegungen von Aufwuchs. 8. Die regelmäßige Befliegung der Leitungstrasse mit dem Hubschrauber oder einer unbemannten Drohne. <p>Unsere Leitungsrechte, die Sie dem beiliegenden Merkblatt 3250 entnehmen können, dürfen nicht geschmälert werden. Hier ist besonders auf unsere Schutzanweisung hinzuweisen.</p> <p>Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
16a	<p>RRP Rotterdam-Rijn Pijpleiding 19.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Diese Stellungnahme dient lediglich der Information über unsere Rohöfnerleitungen und beinhaltet keine Genehmigung von Arbeiten im Einwirkungsbereich unserer Leitungen. Falls oder sobald Ihr Bauvorhaben ggf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>konkret wird, ist zur Erteilung der örtlichen RRP-Arbeitsgenehmigung immer eine BIL-Baummeldung vorab erforderlich!</p> <p>Ohne genannte Arbeitsgenehmigung sind jede Art von Bau- und Erdarbeiten innerhalb unseres Schutzstreifens untersagt! Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohölpipelines (L7 Venlo–Wesel und L8 Venlo–Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches/ brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A1 zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern. Gerne wollen wir Sie hiermit unsere Bedingungen benennen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und unsere Betriebsgenehmigung müssen wir den sicheren Leitungsbetrieb gewährleisten;b) Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite 10 m - siehe auch anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein grundsätzliches <u>Bau- und Einwirkungsverbot</u> besteht;c) Die Richtlinie zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten TRFL (Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen), ist zu beachten. Die TRFL fordert einen Schutzstreifen für die Fernleitung. Dieser Bereich dient dem Bestandsschutz und sichert die uneingeschränkte Zugänglichkeit der Leitung;d) Die Leitungstrasse muss von Bäumen und tiefwurzelnden Pflanzen freigehalten werden, die ansonsten Isolationsschäden bedingen können;e) Die genaue Lage der im Betreff genannten Planung, ist in Bezug auf die Fernleitung in der Örtlichkeit festzustellen. In Abhängigkeit vom Ergebnis können sich hieraus weitere Sicherungs- bzw.	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die bestehende RRP-Leitung wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung weiterhin als unterirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens KAM 167.</p>
--	--	---	--

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>Anpassungsmaßnahmen an unseren Anlagen ergeben;</p> <p>f) Der Schutzstreifen unserer Leitungen darf nicht als Ausgleichsfläche genutzt werden;</p> <p>g) Das Befahren der Schutzstreifen mit Baufahrzeugen außerhalb befestigter Flächen ist nur mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen möglich, welche nach Abstimmung mit der RRP zu treffen sind.</p> <p>h) Bei Arbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen, sind die Bestimmungen unserer beiliegenden Broschüre / Schutzanweisung zu beachten, und dürfen die nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit RRP mittels ein Arbeitsgenehmigung durchgeführt werden.</p> <p>i) Die Betriebssicherheit unserer Anlagen muss während Ihrer Maßnahmen jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>j) Vor Detailplanung und Ausführung dieses Vorhabens ist über die zutreffende Maßnahme vorab mit uns Kontakt aufzunehmen;</p> <p>Außerdem wollen wir Sie versuchen neben obengenannten Bedingungen auch den Verlauf der Leitung und dazugehörige Schutzstreifen in Ihren Plan aufzunehmen, um so die sichere Lage unserer Leitung zu gewährleisten.</p> <p>Zur Beantwortung von Fragen oder Versuch zur zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bitten wir Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die bestehende RRP-Leitung wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung weiterhin als unterirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens KAM 167. Die RRP wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
16b	<p>RRP Rotterdam-Rijn Pijpleiding 22.12.2022 4 Abs. 2 BauGB</p>	Identische Stellungnahme zu 16a	
17a	<p>PLEdoc GmbH 19.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> •OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen •Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen •Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg •Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (ME-GAL), Essen •Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen •Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund •Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen •GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: N.V. Rotterdam-Rijn-Pijpleiding Maatschappij - Manegeweg 9 in 5916 NB Venlo, Niederlande Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - Godorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Leitungsbetreiber wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>
17b	<p>PLEdoc GmbH 03.02.2023 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Identische Stellungnahme zu 17a</p>	

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

18	<p>COLT Technology Services GmbH 22.12.2022 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Im angefragten Bereich befinden sich Anlagen der Colt Technology Services GmbH. Sie erhalten die entsprechenden Bestands- und Übersichtspläne zur Information und Beachtung.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Colt Technology Services GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Colt Technology Services GmbH sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL – Trasse vorzunehmen. Bei Parallelverlauf ist ein Mindestabstand von 1,0 m zur Colt LWL – Trasse einzuhalten.</p> <p>Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Begleitschreibens „Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen“ bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird.</p> <p>Dieses Schreiben ist keine Bauerlaubnis für Arbeiten im Bereich der Colt LWL-Trasse. Für die Bauerlaubnis teilen Sie der Colt den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Verwenden Sie dazu bitte die Baubeginnanzeige im Begleitschreiben und senden Sie diese an folgende E-Mail Adresse. hans-werner.runge@colt.net</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind die Kreuzungs- bzw. Querungsstellen als Bestandsplan M 1:1000 an Colt Technology Services GmbH zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Ein Großteil des betroffenen LDN der COLT Technology Services GmbH, Ausnahme Schachtbauwerke und Trassenzuleitung, liegt im Schutzstreifen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft (RMR). In diesen Bereichen kann nur die RMR Auskunft geben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist anzumerken, dass die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die parallele Aufstellung des Bebauungsplans KAM 167 keine neuen Baurechte im hier betreffenden Bereich begründen. Durch die Überplanung der angrenzenden Flächen zum Camping- und Wochenendplatzgebiet ergeben sich keine Auswirkungen auf die Anlagen der Colt Technology Services GmbH. Weitere Aussagen hierzu werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens getroffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die RMR GmbH wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>
----	---	---	---

32. Flächennutzungsplanänderung Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

19a	Telekom Technik GmbH 03.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19b	Telekom Technik GmbH 10.01.2023 § 4 Abs. 2 BauGB	Identische Stellungnahme zu 19a	
20	Vodafone für Unitymedia GmbH 05.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Stadt Neukirchen-Vluyn 20.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Aus Sicht der Stadt Neukirchen-Vluyn bestehen gegen das o. g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	Gemeinde Rheurdt 10.01.2023 § 4 Abs. 2 BauGB	Von unserer Seite ergeben sich keine Einwände zu Ihrer o. g. Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

Entwurf der Abwägung der Anregungen aus der Behördenbeteiligung

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

- Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 LPIG

Behörden	Beteiligt am Verfahren nach
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 1 LPIG am 19.04.2021
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 5 LPIG am 23.12.2022

Sowie

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (16.04.2021 - 07.05.2021)
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (02.01.2023 bis 03.02.2023)

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme

Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	x	x	x	x	
Regionalverband Ruhr	x		x		
Kampfmittelräumdienst	x	x	x	x	
Kreis Wesel	x	x	x	x	
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	x		x		
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	x	x	x		
Landesbetrieb Straßen NRW	x	x	Keine weitere Beteiligung erforderlich		
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	x	x	x	x	
LVR, Amt für Liegenschaften	x		x		
LVR, Kultur und landschaftliche Kulturpflege	x		x		
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	x		x		
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	x		x		
Landwirtschaftskammer NRW	x		x		
Rheinischer Landwirtschaftsverband	x		x		
Industrie- und Handelskammer Duisburg	x	x	x	x	
Handwerkskammer Düsseldorf					
Kreishandwerkerschaft					
Einzelhandelsverband Niederrhein					
LINEG	x	x	x	x	
NIAG AG	x		x		
Landesbüro der Naturschutzverbände	x		x		
Sartorius, Otto (NABU)	x				
Deichverband Friemersheim	x		x		
Niersverband	x		x		

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme

Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	x		x		
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	x	x	x		
Ruhrkohle AG	x		x		
RAG Montan Immobilien GmbH	x	x	x		
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	x		x		
Bundeswehr	x	x	x	x	
Finanzamt Kamp-Lintfort	x		x		
Amprion GmbH	x		x		
RWE und Westnetz GmbH	x	x	x	x	
Stadtwerke Kamp-Lintfort	x	x	x	x	
Thyssengas GmbH	x	x	x	x	
Gelsenwasser Energienetze GmbH	x		x		
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	x	x	x	x	
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	x	x	x	x	
Pledoc GmbH	x	x	x	x	
Mingas Power GmbH	x		x		
Zeelink GmbH & Co. KG	x		x		
Unitymedia NRW GmbH	x	x	x		
Deutsche Telekom AG	x	x	x	x	
Colt Technology Services GmbH			x	x	
Agentur für Arbeit	x		x		
DB Services Immobilien	x		x		
Niederrheinbahn					
Evangelische Kirche im Rheinland					
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort					
Bischöfliches Generalvikariat					
Katholische Kirchengemeinde St. Josef					
Landesverband der jüdischen Gemeinden					
Neuapostolische Kirche des Landes NRW					
Stadt Neukirchen-Vluyn	x	x	x		
Stadt Moers	x		x		
Stadt Rheinberg	x		x		
Gemeinde Alpen	x		x		
Gemeinde Issum	x		x		
Gemeinde Rheurdt	x		x	x	
Behindertenbeauftragter Kamp-Lintfort	x	x	x		

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1a	<p>Regionalverband Ruhr 17.06.2021 Anfrage § 34 Abs. 1 LPlG</p>	<p>Die Stadt Kamp-Lintfort beabsichtigt mit der 32. FNP-Änderung die Steuerung bzw. die kontrollierte Fortentwicklung des Campingplatzes Altfeld, welcher de facto in bereits weiten Teilen mit ortsfesten Gebäuden bebaut ist. In diesem Entwicklungszusammenhang möchte die Stadt nun die Darstellung der ca. 21 ha großen Fläche im FNP verändern, Im rechtswirksamen FNP wird das o. g. Plangebiet als „Sondergebiet - Campingplatz“ dargestellt, soll jedoch zukünftig als „Sondergebiet - Wochenendhausgebiet/Campingplatz“ ausgewiesen werden. Damit möchte die Stadt den historisch gewachsenen Strukturen auf dem Plangebiet Rechnung tragen und Planungssicherheit gewährleisten.</p> <p>Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des LEP NRW, des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr). Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>1. Ziele der Raumordnung</u> Im GEP 99 ist die Fläche als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) mit der überlagernden Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ festgelegt. Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW können im festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen dargestellt werden, wenn es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt. In den Erläuterungen wird weiter ausgeführt, dass die Weiterentwicklung auch Nutzungsanpassungen- und -änderungen umfasst.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

	<p>Diese seien dann als angemessen zu betrachten, wenn sie im sachlich-funktionalen Zusammenhang stehen und den Charakter der bisherigen Standortnutzung im Wesentlichen erhalten. Ziel 7.1-5 LEP NRW besagt, dass „Regionale Grünzüge“ in Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen sind.</p> <p>2. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung Im Entwurf des RP Ruhr ist für den Geltungsbereich der 32. FNP-Änderung größtenteils ein ASB mit der zweckgebundenen Nutzung –Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen – festgelegt. Lediglich im westlichen und östlichen Randbereich befinden sich kleine Teilstücke des Geltungsbereiches der FNP-Änderung in einem AFAB, wobei der westliche Bereich zudem mit der regionalplanerischen Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert ist. Gemäß Grundsatz 7.1-8 LEP NRW sind BSLE aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders geeignet. Diese Nutzungsarten sollen in diesen Bereichen gesichert und weiterentwickelt werden</p> <p>3. Fazit Die Anpassung der 32. FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung kann gemäß § 34 Abs. 1 LPiG NRW in Aussicht gestellt werden. Die Überschneidung des o. g. Vorhabens mit dem „Regionalen Grünzug“ (Ziel 7.1-5 LEP NRW) kommt im vorliegenden Fall nicht zu tragen, da es sich hier vielmehr um eine Klarstellung handelt und somit den historischen gewachsenen Strukturen Rechnung getragen werden soll. De facto wird die Fläche des Geltungsbereiches schon als Wochenendhausgebiet und Campingplatz genutzt, wodurch keine zu-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>sätzliche Inanspruchnahme des „Regionalen Grünzuges“ erfolgt. Dieser Umstand ist im Entwurf des RP Ruhr berücksichtigt worden, woraus sich die Festlegung als ASB mit der zweckgebundenen Nutzung - Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen - ergibt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vorlage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW die vollständigen Planunterlagen einzureichen sind.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine weitere Beteiligung des RVR erfolgt im Rahmen der zweiten landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW.</p>
1b	<p>Regionalverband Ruhr 12.01.2023 Anfrage § 34 Abs. 5 LPIG</p>	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans KAM 167 und der gleichzeitigen 32. FNP-Änderung möchte die Stadt Kamp-Lintfort der ungeordneten städtebaulichen Entwicklung auf dem Campingplatz an der Altfelder Straße planungsrechtlich begegnen. Da auf dem Campingplatz an zahlreichen Stellen ortsfeste Gebäude errichtet worden sind, handelt es sich abweichend vom rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 27 aus dem Jahr 1989 beim Plangebiet inzwischen in weiten Teilen um ein faktisches Wochenendhausgebiet. Die von der Stadt Kamp-Lintfort beabsichtigte geordnete städtebauliche Weiterentwicklung des Plangebiets kann nicht aus der aktuellen Darstellung Sondergebiet „Campingplatz“ im rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Deshalb hat die 32. Flächennutzungsplanänderung zum Ziel, das Plangebiet zukünftig als Sondergebiet „Camping- und Wochenendhausgebiet“ darzustellen.</p> <p>Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasser (BRPH), des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr). Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Versammlung des Regionalverbandes Ruhr am 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG i.V. m. § 4 Abs. 1 ROG</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sobald ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die planerische Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplans finden wird.</p> <p>Im Rahmen Ihrer landesplanerischen Anfrage gemäß § 34. Abs. 1 LPIG NRW vom 19.04.2021 zur 32. FNP-Änderung haben wir in unserer Stellungnahme vom 17.06.2021 die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt. An dieser Einschätzung halten wir auch nach Vorliegen der Planunterlagen nach § 34 Abs. 5 LPIG NRW fest.</p> <p>Ergänzend ist mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz am 01. September 2021 der Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) in Kraft getreten. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.</p> <p>In den Planunterlagen wird zwar nicht explizit auf den BRPH eingegangen. Dennoch hat sich die Stadt Kamp-Lintfort mit den Prüfaufträgen des BRPH hinsichtlich des Hochwasserrisikos (Ziel I.1.1), der Auswirkungen des Klimawandels durch Starkregen und Hochwasser (Ziel I.2.1) und des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens (Ziel II.1.3) inhaltlich auseinandergesetzt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass keine Bedenken hinsichtlich der Anpassung an die Ziele des BRPH bestehen.</p> <p>Auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen bestätigen wir, dass die 32. FNP-Änderung der Stadt Kamp-Lintfort an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 LPIG NRW. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

2a	<p>Bezirksregierung Düsseldorf 07.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet liegt im Verlauf der Platzrunde des Flugplatzes Kamp-Lintfort, über die der motorisierte Flugbetrieb abgewickelt wird. Mit Belästigungen durch Fluglärm - insbesondere auch an Wochenenden - ist im Plangebiet zu rechnen. Insoweit bestehen erhebliche Bedenken gegen die beabsichtigte Verfestigung der Wohnnutzung im Plangebiet. Mindestens ist im Bebauungsplan deutlich auf die o.g. Belastungen hinzuweisen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Immissionsthematik wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens anhand der aktuellen Flugbewegungszahlen näher betrachtet. Von wesentlichen Beeinträchtigungen durch Fluglärm ist aktuell nicht auszugehen. Zudem ist anzumerken, dass die Bauleitplanung keineswegs die Verfestigung der Wohnnutzung zum Inhalt hat, sondern lediglich temporäre Freizeitaufenthalte ermöglicht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LVR - Amt für Denkmalpflege und Amt für Bodendenkmalpflege sowie die kommunal zuständige Untere Denkmalbehörde wurden am Verfahren beteiligt. Stellungnahmen zu den denkmalpflegerischen Belangen wurden von dort nicht eingereicht.</p>
----	---	---	---

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Zur 32. FNP-Änderung der Gemeinde Kamp-Lintfort wird aus Sicht des Dezernates 51 wie folgt Stellung genommen: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Die Belange des Dezernates 51 sind nicht berührt. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme zu HWRM/ÜSG: Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kreis Wesel als Untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Lage des Plangebiets innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets wird als textliche nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	--	--	---

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2b	<p>Bezirksregierung Düsseldorf 01.02.2023 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Identische Stellungnahme zu 2a mit ergänzenden Aussagen: Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Planungen bestehen nach Aufnahme eines Hinweises zum Fluglärm keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: HWRM/ÜSG Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die im Bebauungsplan bereits bestehende textliche nachrichtliche Übernahme zum Hochwasserrisiko wurde um die Nennung des extremen Hochwasserereignisses (HQextrem) erweitert.</p>

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine Information über die Betroffenheit ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) kann ergänzend erfolgen (siehe nachrichtliche Übernahme im Flächennutzungsplan).</p> <p>Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen.</p> <p>Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die BRPHV enthält keine Übergangsfristen. Das heißt, bei allen Bauleitplänen, die nach dem 01.09.2021 rechtskräftig geworden sind oder werden, besteht eine Prüfpflicht z. B. nach Ziel I 1.1. Ich weise auch besonders auf die Ziele I.2.1 und II.1.3 sowie den Grundsatz II.1.1 hin. Überschwemmungen können auch durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden. Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimaanpassung (http://www.klimaanpassungskarte.nrw.de/) veröffentlicht. Im Plangebiet sind in den Starkregenhinweiskarten für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ überschwemmte Bereiche ausgewiesen. Die Auswirkungen auf das Vorhaben sind zu prüfen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Planung steht im Einklang mit den im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz festgelegten Zielen und Grundsätzen. Wie durch den Regionalverband Ruhr im Rahmen der landesplanerischen Anfrage bestätigt wurde, hat sich die Stadt Kamp-Lintfort mit den Prüfaufträgen des BRPH inhaltlich auseinandergesetzt. Seitens des RVR wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Anpassung an die Ziele des BRPH bestehen. Um über die grundsätzlich bestehende Gefahr von Starkregenereignissen und deren mögliche Auswirkungen auf das Plangebiet zu informieren, wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	--	--	---

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

3a	<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Bezirksregierung Düsseldorf 07.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt Die Stellungnahme des KBD wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und an die jeweiligen Eigentümer der Platzanlagen weitergeleitet.</p>
3b	<p>Ordnungsamt Kamp-Lintfort für Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Bezirksregierung Düsseldorf 10.01.2023 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf teilt mit, dass seine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 07.05.2021 weiterhin Bestand hat, da sich der zu untersuchende Planbereich nicht geändert hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4a	<p>Kreis Wesel 04.06.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Der Kreis Wesel nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Landschaftsplanung: Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine (grundsätzlichen) Bedenken, wenn im Rahmen des weiteren/des folgenden Verfahrens eine ortsrandeinbindende Eingrünung erfolgt. Der Großteil des Plangebietes liegt nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn.</p> <p>Die Flurstücke 252 und 253 der Flur 3 der Gemarkung Kamp liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit dem Entwicklungsziel Erhaltung (E08). Da es sich hierbei um reine Wegestücke handelt, bestehen keine</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Bereits der ursprüngliche Bebauungsplan enthält umlaufende Pflanzfestsetzungen, um eine Einbindung der Platzanlagen in den Landschaftsraum zu gewährleisten. Hieran wird auch im Zuge der Überplanung festgehalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>Bedenken bezüglich der widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplanes. Vom Widerspruchsrecht zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird kein Gebrauch gemacht. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des dementsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p> <p>Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung des jeweiligen Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Eingriffsregelung: Im weiteren Verfahren sind Aussagen zur Eingriffsregelung sowie zur FFH-Verträglichkeit zu treffen.</p> <p>Artenschutzrecht: Im weiteren Verfahren sind Aussagen zum Artenschutz zu treffen.</p> <p>Wasserwirtschaft: Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen zunächst Bedenken. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anfallendes Niederschlagswasser vor Ort versickert werden soll, 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt, welcher u.a. Aussagen zur Eingriffsregelung enthält. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zur ökologischen Eingriffs-/Ausgleichs-Thematik sowohl seitens des Betreibers der Freizeitanlage Altfeld als auch seitens der Stadt eine juristische Prüfung stattgefunden hat. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein Ausgleich aufgrund der Unwirksamkeit des ursprünglichen Bebauungsplans nicht erforderlich ist. Nähere Ausführungen hierzu können der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 12) entnommen werden. Die FFH-Verträglichkeit wurde im Rahmen einer FFH-Vorprüfung dargelegt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Weitere Ausführungen hierzu können der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 12) entnommen werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, soll das anfallende Niederschlagswasser auch weiterhin vor Ort versickert werden. Eine entsprechende Festsetzung als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung</p>
--	--	---	--

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>2. das Oberflächengewässer "Altfeldgraben" das Plangebiet quert und</p> <p>3. der Altfeldgraben der Entwässerung dient.</p> <p>Gemäß vorliegender Bauleitplanung sind laut aktuell gültigen Bebauungsplan derzeit "<i>nur Anlagen zulässig, die eine mühelose Veränderung ihres Standortes ermöglichen und jederzeit ortsveränderlich sind</i>". Bei diesen Anlagen fällt in der Regel kein Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG an. Auch dauerhafte bauliche Anlagen unmittelbar am Altfeldgraben sieht der bestehende Bebauungsplan nicht vor. Wenn nun ein Ordnungsrahmen für das faktisch Vorhandene geschaffen werden soll, sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Aspekte zu beachten:</p> <p><u>zu 1. - Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Die vorliegenden Unterlagen enthalten keine Aussagen ob anfallendes Niederschlagswasser gefasst und mittels technischer Anlagen ortsnah zur Versickerung gebracht werden soll. Solch eine Versickerung setzt voraus, dass der Untergrund frei von Belastungen sowie versickerungsfähig ist. Dezentrale Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA A 138 zu bemessen und zu betreiben. Die Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen (z.B. Mulden / Rigolen) bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis. Keine Erlaubnis ist erforderlich, wenn auf befestigten Flächen anfallendes, unbelastetes Niederschlagswasser über die Schulter versickert wird. Die technische Umsetzbarkeit ist im Rahmen der Bauleitplanung nachzuweisen.</p> <p><u>Zu 2. - querendes Oberflächengewässer:</u> In Hinblick auf das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot sowie das Zielerreichungsgebot gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie - an <u>allen</u> Gewässern - bitte ich darzulegen wie insbesondere unter Beachtung des § 38 Abs. 1 u. 4 WHG sowie § 97 Abs. 4 LWG dem Gewässer ausreichend Raum gegeben werden kann (Stichwort Gewässerrandstreifen).</p>	<p>von Boden, Natur und Landschaft wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Durchlässigkeit des Bodens im Bereich der Versickerungsanlagen sowie der erforderliche Abstand zum maximalen Grundwasserspiegel sind im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die Bauherren darzulegen. Hinweise auf Bodenbelastungen innerhalb des Planbereichs bestehen nicht. Wie gegenüber der Unteren Wasserbehörde in einer telefonischen Vorabstimmung bereits dargelegt wurde, ist die technische Umsetzbarkeit der Niederschlagswasserversickerung auf Grundlage der o.g. Ausführungen auch weiterhin anzunehmen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Altfeldgraben wird innerhalb des Planbereichs weiterhin als Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen gesichert. Der räumliche Umfang der Festsetzung wird im Vergleich zum ursprünglichen Bebauungsplan erweitert, so dass die Herstellung eines Gewässerrandstreifens mit einer Breite von 3 m ab Böschungsoberkante in-</p>
--	--	---	--

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p><u>Zu 3. - Entwässerung über Oberflächengewässer:</u> Sofern anfallendes Niederschlagswasser durch Einleitung in ein Oberflächengewässer (hier Altfeldgraben) abgeführt werden soll bedarf dies einer wasserbehördlichen Erlaubnis. Bereits im Rahmen der Bauleitplanung wird der Nachweis erwartet, ob die beabsichtigte Einleitungen gewässerverträglich (Menge u. Qualität) erfolgen können.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zusätzlich rege ich an, dass die Bauleitplanung auch konkrete Vorgaben bzgl. der Reinigung von Fahrzeugen trifft um sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Reinigung von Wohnmobilen (ggf. auch für Wohnwagen) ausschließlich auf dafür vorgesehenen Waschplätzen mit Entwässerung über entsprechende Abscheideanlagen erfolgt, 2. das bei der Reinigung von Wohnwagen anfallende Waschwasser aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt wird. und 3. ein Abfließen des Waschwassers auf unbefestigte Flächen bzw. in oberirdische Gewässer nicht zu besorgen ist. <p>Für die spätere Planfassung bitte ich folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: <i>Werden wasserrechtliche Benutzungstatbestände ausgeübt, so sind für diese vor Ausübung der Benutzung</i></p>	<p>nerhalb der Festsetzung möglich ist. Es ist allerdings anzumerken, dass sich im Bestand z.T. Wegeverbindungen und Gebäude innerhalb der Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen befinden. Aufgrund des Bestandsschutzes ist daher die Freihaltung des Gewässerrandstreifens nur perspektivisch - so etwa bei einem möglichen Rückbau einzelner Gebäude bzw. Umstrukturierung von Wegeverbindungen - möglich. Nach Aussage der LINEG sind derzeit jedoch auch keine Maßnahmen am Altfeldgraben vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da das Niederschlagswasser auch weiterhin auf den jeweiligen Parzellen versickert werden soll, ist eine Einleitung in den Altfeldgraben nicht vorgesehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Anregungen des Kreises Wesel werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	--	--	---

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen.</p> <p>Benutzungen im Sinne des § 9 WHG sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer• Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und / oder temporär)• Einbau von Recycling-Material• Nutzung von Erdwärme <p>Immissionsschutz:</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung.</p> <p>Es wird angeregt, wie in der Begründung zum Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ unter Punkt 13 „Immissionsschutz“ erwähnt, im weiteren Verfahren zu prüfen inwieweit eine lärmtechnische Untersuchung bzgl. des nahegelegenen Flugplatzes erforderlich wird. Die Zuständigkeit bzgl. des Flugplatzes liegt meines Wissens nach bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26. Des Weiteren sollten Aussagen zu den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben in Bezug auf Geruchsimmissionen auf das Wochenendhausgebiet getroffen und berücksichtigt werden.</p> <p>Brandschutz:</p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken. Die im Anhang beschriebenen Anforderungen sind zur Gewährleistung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 BauO NRW 2018 in Verbindung mit dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Vorbeugung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch, Rettung von Menschen und Tieren sowie die Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten) als Auflage in die Genehmigung mit aufzunehmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Immissionsthematik wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens anhand der aktuellen Flugbewegungszahlen - insbesondere im Vergleich zu den Zahlen aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 27 - näher betrachtet. Von wesentlichen Beeinträchtigungen durch Fluglärm ist aktuell nicht auszugehen. Gleiches gilt für die Geruchsbelastung durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe. Nähere Aussagen hierzu können der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 15) entnommen werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen sowohl auf der Freizeitanlage Altfeld als auch im Campingpark Eldorado stehen seitens des Bauordnungsamtes als Baugenehmigungsbehörde sowie der Feuerwehr besonders im Fokus und werden bei der Fortentwicklung der Anlagen berücksichtigt.</p>
--	--	---	---

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

<p>4b</p>	<p>Kreis Wesel 07.03.2023 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken:</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 - "Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld" der Stadt Kamp-Lintfort soll die planungsrechtliche Grundlage für das „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ gesichert werden, um eine geordnete, zukunftsgerichtete Entwicklung der bestehenden Anlagen zu gewährleisten. Das Plangebiet soll als ein Sondergebiet, das der Erholung dient, festgesetzt werden und entsprechend der verschiedenen Nutzungsbereiche unterschiedlicher Zweckbestimmung - Wochenendhäuser und Camping - unterteilt werden.</p> <p>Gemäß Antragsunterlagen soll für die Eigentümer/Betreiber der Freizeitanlage Altfeld und des Campingparks Eldorado die langfristige Planungssicherheit abgesichert werden und unzulässige Wohnnutzungen durch vorherrschende Dauerwohnproblematik eingedämmt werden.</p> <p>Aus Werte der unteren Immissionsschutzbehörde waren Aussagen zu den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben in Bezug auf Geruchsimmissionen auf des Wochenendhausgebiet zu treffen. Durch die Erläuterungen in der Begründung macht die Stadt Kamp-Lintfort klar, dass sie diesen Anregungen bereits in einer vorangegangenen Planung auf den Grund gegangen ist. Danach schließt sie unzulässige Beeinträchtigungen, die über typischerweise im Außenbereich unvermeidbare Belastungen (Gülleausbringung etc.) hinausgehen, aus. Da ich davon ausgehe, dass die Stadt Kamp-Lintfort als für die Bauaufsicht zuständige Behörde über die entsprechenden Informationen verfügt, sind diese Bedenken ausgeräumt.</p> <p>Brandschutz</p> <p>Für die Genehmigung obigen Bebauungsplanes bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in Kap. 15 der Begründung ausgeführt, wurde die Frage nach möglichen Geruchsimmissionen im Plangebiet bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 27 „Campingplatz Altfeld“ behandelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
-----------	---	---	--

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>Es ist auf folgendes hinzuweisen: Die nachfolgend beschriebenen Anforderungen sind zur Gewährleistung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 BauO NRW 2018 in Verbindung mit dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Vorbeugung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch, Rettung von Menschen und Tieren, sowie die Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten) zu beachten.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Eine ausreichende Löschwasserversorgung als Pflichtaufgabe der Gemeinde nach § 3 (2) 2 Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz NRW ist gewährleistet, wenn eine Löschwassermenge von mindestens 400 l/Min gemäß CW VO NRW § 5 aus Überflurhydranten auf dem Platz verfügbar ist. Für die Wirtschaftsgebäude und die Gastronomie ist eine Löschwasserversorgung von 48 m³/h über 2 Stunden gemäß DVGW Arbeitsblatt 405 erforderlich bzw. zu gewährleisten. Die Löschwasserstellen müssen für die Feuerwehr geeignet sein. Ihre Entfernung darf einen maximalen Fahrweg von 300 m nicht überschreiten.</p> <p><u>Verkehrsflächen</u> Sind innere Fahrwege länger als 100 m, sind Wende- bzw. Begegnungsstellen für Fahrzeuge der Feuerwehr einzuplanen, es sei denn, dass Durch- oder Umfahrten geplant sind, die alle Parzellen in einem Abstand von weniger als 50 m erreichbar machen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen sowohl auf der Freizeitanlage Altfeld als auch im Campingpark Eldorado stehen seitens des Bauordnungsamtes als Baugenehmigungsbehörde sowie der Feuerwehr besonders im Fokus und werden bei der Fortentwicklung der Anlagen berücksichtigt.</p>
5a	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW 26.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Zum derzeitigen Verfahrensstand werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5b	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW 09.01.2023 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW 20.04.2021</p>	<p>Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

	§ 4 Abs. 1 BauGB	Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.	
7	Geologischer Dienst NRW 29.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Kamp-Lintfort, Gemarkung Kamp: 0 / T <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die vorliegende Bauleitplanung lediglich der Camping- und Wochenendhausnutzung dient, erscheint ein gesonderter Hinweis im Bebauungsplan zu diesem Aspekt verzichtbar.</p>

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend zu verfahren. Dies gilt insbesondere z.B. für Verwaltungsgebäude, Kaufhäuser etc.</p>	
8	<p>Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie 04.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Die Bebauungsplanfläche befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Heinrich 2 a“ im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Die Einwirkungen des im Bebauungsplanbereich umgegangenen senkungsauslösenden Steinkohlenbergbaus sind nach allgemeiner Lehrmeinung inzwischen abgeklungen. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht mehr zu rechnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem o. gen. Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich gleichwohl, diesen zu bergbaulichen Einwirkungen aus umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Insbesondere sollte dem Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer zu regeln.</p> <p>Ferner liegt die Planfläche über dem Bewilligungsfeld „West-Gas“. Die Bewilligung gewährt das zeitlich begrenzte Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (hier: Grubengas). Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH, Rütten-scheider Str. 1-3 in 45128 Essen. Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als Fläche, unter der der Bergbau umgeht, gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang wird auf die Lage über dem Bergwerksfeld „Friedrich Heinrich 2 a“ hingewiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Ruhrkohle AG wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als Fläche, unter der der Bergbau umgeht, gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang wird auf die Lage über dem Bewilligungsfeld „West-Gas“ hingewiesen.</p>

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.	
9a	IHK 05.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Mit E-Mail vom 15.04.2021 baten Sie uns um Stellungnahme zu den o.g. Planverfahren. Unsere Stellungnahme gilt gleichermaßen für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete bauliche Entwicklung im Bereich der Freizeitanlage Altfeld und des Campingparks Eldorado geschaffen werden. Die bislang zulässige Nutzung der beiden Anlagen zum Dauercampen bzw. für Mobilheime wird ergänzt durch die Möglichkeit einer Wochenendhausnutzung. Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes von „Sondergebiet Campingplatz“ in „Sondergebiet Wochenendhausgebiet / Campingplatz“ geändert. Im Bebauungsplan wird entsprechend ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit den gleichlautenden Zweckbestimmungen festgesetzt. Gegen die Planung bestehen aus Sicht der IHK keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass nicht die Darstellung/Festsetzung eines „Wochenendhausgebietes“, sondern eines „Camping- und Wochenendplatzgebietes“ erfolgen soll, was die Errichtung von Wochenendhäusern von begrenzter Größe ermöglicht.
9b	IHK 31.01.2023 § 4 Abs. 2 BauGB	Identische Stellungnahme zu 9a	
10a	LINEG 04.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Gegen die o. g. Bauleitplanungen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Gewässer Altfeldgraben: Die Gewässerrandstreifen am Altfeldgraben (ca. 5-8 m) liegen im Eigentum der LINEG und dürfen nicht durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, denn sie sind ein wichtiger Bestandteil zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WHG bzw. EU-WRRL. So ist darauf zu verweisen, dass nach LWG § 31 Abs. 4 unmittelbare Bauungen an ein Fließgewässer die Morphologie erheblich stört. Weiterhin darf keine Zugangsmöglichkeit zum Gewässer geplant und ausgeführt werden. Eine Festsetzung im Bebauungsplan wäre hier wünschenswert. Konkrete Planungen gibt es derzeit für den Bereich des Altfeldgrabens nicht. Eine Überprüfung des Wegfalls der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Altfeldgraben inkl. Gewässerrandstreifen im Bestand schmaler ist als in der Stellungnahme der LINEG ausgeführt (im Plangebiet weitgehend knapp 6 m). Angrenzende Bereiche befinden sich im Eigentum der Freizeitanlage Altfeld GmbH. Ein Bedarf nach Verbreiterung bzw. Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Gewässerrandstreifen wird nach telefonischer Rücksprache seitens der LINEG aktuell nicht gesehen. Aufbauend auf die erfolgte Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel wird die im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 27 bereits enthaltene Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen auch weiterhin planungsrechtlich gesichert. Der räumliche Umfang der Festsetzung wird im Vergleich zum ur-

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>Vorflutpumpanlage Niederkamper Forst mittels Gewässerausbaue würde den Oberlauf des Altfeldgrabens im Bereich des Campingplatzes nicht betreffen.</p> <p>Der Altfeldgraben wird von unserer Grundwasserpumpanlage Altfeld gespeist (im Mittel mit 25 bis 30 l/s). Ohne die Einleitung des Grundwassers würde der Graben vermutlich trockenfallen. Regenwassereinleitungen sind uns offiziell bisher nicht bekannt. Nach unserem Einleitungskataster für Einbauten am Gewässer gibt es allerdings zwei kleinere Regenwassereinleitungen, einmal bei km 2,8 und bei km 2,51. Diese beiden Einleitungen werden in unserem Einleitungskataster als unbekannt eingetragene Einleitungen (PV-AG001-UB und PV-AG002-UB) geführt. Hier müsste geprüft werden, ob Einleitungserlaubnisse vorhanden sind. Ansonsten sollten Einleitungserlaubnisse für diese beiden bestehenden Einleitungen gestellt werden, um sie zu legalisieren. Neue Einleitungen sollten nicht mehr zugelassen werden.</p>	<p>sprünglichen Bebauungsplan erweitert, so dass die Herstellung eines Gewässerrandstreifens mit einer Breite von 3 m ab Böschungsoberkante innerhalb der Festsetzung möglich ist. Es ist allerdings anzumerken, dass sich im Bestand z.T. Wegeverbindungen und Gebäude innerhalb der Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen befinden. Aufgrund des Bestandsschutzes ist daher die Freihaltung des Gewässerrandstreifens nur perspektivisch - so etwa bei einem möglichen Rückbau einzelner Gebäude bzw. Umstrukturierung von Wegeverbindungen - möglich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Planung ist keine Einleitung von Regenwasser in den Altfeldgraben vorgesehen. Bzgl. der Genehmigungslage für bereits bestehende Einleitungen liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel.</p>
10b	<p>LINEG 16.01.2023 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Gegen die o.g. Bauleitplanungen haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	<p>RAG MI 29.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>In Bezug auf o.g. Planverfahren möchten wir auf folgendes hinweisen: Im Nordosten des Plangebietes befinden sich Störungszonen. Da der Abbau bereits vor Jahren eingestellt wurde, halten wir signifikante Veränderungen an der Störungszone für unwahrscheinlich. Wir empfehlen aber – sollte das Areal bebaut werden -, rechtzeitig vor Baubeginn, einen Baugrundsachverständigen einzuschalten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Es ist anzumerken, dass sich die Störungszonen auf den nördlichen Randbereich des Campingparks Eldorado beschränken, welcher sich bereits nahezu vollständig in Nutzung befindet.</p>

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen.	
12a	Bundeswehr 19.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12b	Bundeswehr 23.12.2022 § 4 Abs. 2 BauGB	Identische Stellungnahme zu 12a	
13a	Thyssengas GmbH 15.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Vom im Betreff genannten Bauleitplanverfahren sind wir nicht betroffen. Im Nahbereich zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes KAM 167 verläuft eine Gasfernleitung der ZEELINK GmbH & Co. KG. Weitere Auskünfte erhalten Sie von der ZEE-LINK GmbH & Co. KG in Essen bzw. von der Open Grid Europe GmbH in Essen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Zeelink GmbH wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.
13b	Thyssengas GmbH 06.01.2023 § 4 Abs. 2 BauGB	Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. Nicht vorgesehen. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14a	Stadtwerke Kamp-Lintfort 05.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16.04.2021 und teilen Ihnen mit, dass sich im betroffenen Bereich Versorgungsleitungen und –kabel der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Westnetz GmbH (als Eigentümerin der Betriebsmittel < 110 kV) befinden. Grundsätzlich werden die Versorgungsleitungen in dem betroffenen Bereich soweit vorhanden auf Grundlage der AVBWasserV, NDAV, NAV und AVBFernwärmeV betrieben und sind ggf. grunddienstlich zu sichern. Die Versorgungsleitungen müssen zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis zu den im Plangebiet vorhandenen Versorgungsleitungen der Stadtwerke und deren erforderlicher Sicherung aufgenommen.

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>Für den Bereich der öffentlichen Stromversorgung (Mittel-, Niederspannung < 10 kV) nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich gemäß beiliegendem Bestandsplan Versorgungsleitungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH zur öffentlichen Stromversorgung, die auch weiterhin erhalten bleiben müssen und durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht gefährdet werden dürfen. Außerdem befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes eine Kundenstation.</p> <p>Für den Bereich der öffentlichen Stromversorgung (> 10 kV bis = 110 kV und Nachrichtentechnik) nehmen wir wie folgt Stellung: Für den Bereich Hochspannung (110 kV Leitungsnetz) erhalten Sie eine separate Stellungnahme der Westnetz GmbH aus Dortmund.</p> <p>Für den Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Plangebiet befinden sich gemäß beiliegendem Bestandsplan Trinkwasserversorgungsleitungen und Trinkwasseranschlüsse vorhandener Bestandsgebäude, die auch weiterhin erhalten bleiben müssen und durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass eine Bereitstellung von Löschwasser (Grundschatz von 48m³/h) aus dem öffentlichen Trinkwassernetz nicht für den gesamten Bereich des Gebietes möglich ist.</p> <p>Für den Bereich der öffentlichen Erdgasversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Erdgasversorgungsleitungen.</p> <p>Für den Bereich der öffentlichen Fernwärmeversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Fernwärmeversorgungsleitungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Aussage des Bauordnungsamtes erfolgt die Sicherstellung der im Brandfall erforderlichen Löschwassermenge u.a. durch den vorhandenen Feuerlöschteich im Bereich der Freizeitanlage Altfeld.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		Seitens der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans KAM 167, soweit die Belange der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH betroffen sind.	
14b	Stadtwerke Kamp-Lintfort 03.01.2023 § 4 Abs. 2 BauGB	Für die Belange der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH zum o.g. Bebauungsplan verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 05.05.2021. Zu unserer Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15a	Westnetz GmbH 30.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>110-kV-Hochspannungsfreileitung Geldern - Kamp, Bl. 0210 (Maste 50 bis 52) Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitpläne liegt teilweise im 2 x 20,00 m = 40,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittelschiene, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen entnehmen Sie bitte unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Den o.g. Bauleitplänen stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. - Der Schutzstreifen der Leitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten. - Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt. Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Analog zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 27 wird die Hochspannungsleitung mit Schutzstreifen im Bebauungsplan weiterhin planungsrechtlich gesichert. Zudem wird ein Hinweis zur erforderlichen Abstimmung mit der Westnetz GmbH bei der Durchführung von Maßnahmen sowie zu den Pflanzbeschränkungen im Schutzstreifen in den Bebauungsplan aufgenommen. Es ist anzumerken, dass sich im Bestand bereits einzelne Baukörper im Schutzstreifen der Leitung befinden.</p>

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.</p> <p>Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p> <p>Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.</p> <p>Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.</p> <ul style="list-style-type: none">- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen:- „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lage-	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Westnetz GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
--	--	---	--

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>pläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in mm über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“</p> <p>Wir bitten Sie, unsere v.g. Auflagen in den Bauleitplänen zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	
15b	<p>Westnetz GmbH 30.01.2023 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Zum obigen Bebauungsplan haben wir bereits mit unserem Schreiben DRW-S-LK/0210/MT/144.334/Bx vom 30. April 2021 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme liegt Ihnen vor. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Wir gehen davon aus, dass Sie die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein, separat beteiligt haben.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kv-Netzes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein, wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
16a	<p>RMR GmbH 15.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Zum o.g. Plan nehmen wir wie folgt Stellung: Durch das Plangebiet verlaufen unsere Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör sowie ein Lichtwellenleiterbündel. Diese Leitungen werden in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen betrieben. Unsere Leitungsrechte, die Sie dem beiliegenden Merkblatt 3250 entnehmen können, dürfen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht geschmälert werden. Hier ist besonders auf unsere Schutzanweisung hinzuweisen. Aus Gründen der Sicherheit bitten wir Sie, die exakte Leitungstrasse mit RMR-Hinweis aus dem beiliegenden Plan zu übernehmen und mit Schutzstreifenbreite im Bebauungsplan darzustellen. Des Weiteren ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in der Legende der Hinweis auf die</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Analog zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 27 wird die RMR-Leitung mit Schutzstreifen im Bebauungsplan weiterhin planungsrechtlich gesichert. Zudem wird ein Hinweis zur erforderlichen Abstimmung mit der RMR GmbH bei der Durchführung von Maßnahmen sowie zu den Pflanzbeschränkungen im Schutzstreifen in den Bebauungsplan aufgenommen. Es ist anzumerken, dass durch die Überplanung der beiden Freizeitanlagen keine Auswirkungen auf die Leitungstrassen ersichtlich sind.</p>

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		vorhandene RMR-Pipeline mit 10 m breitem Schutzstreifen, in dem es untersagt ist, Bäume und tiefwurzelnde Sträucher zu pflanzen, mit aufzunehmen.	
16b	RMR GmbH 22.12.2022 § 4 Abs. 2 BauGB	<p>Unsere eigene und betreute Anlagen (Produktenfernleitung, Fernwirkkabel und ein Lichtwellenleiterbündel mit 14 Leerrohren, 1 Ortungskabel und oberirdische Vorrichtungen) liegen im Bereich der oben genannten Anfrage. Den Verlauf der Pipeline können Sie dem beigefügten Lage- und Parzellenplan entnehmen. Die Produktenfernleitung ist behördlicherseits planfestgestellt worden.</p> <p>Gemäß den gewerbebehördlichen Auflagen sind die Leitungen in einem 10 m, bzw. 6 m (Mainline) breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt. Die dingliche Sicherung ist in Form eines Rohrleitungsrechtes (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) in den Grundbüchern der betroffenen Parzellen eingetragen. In unserem Schutzstreifen bestehen ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot sowie das Verbot, darin Bäume und tiefwurzelnde Sträucher anzupflanzen. Weiterhin sichert uns die beschränkt persönliche Dienstbarkeit das Recht zur Verlegung weiterer Leitungen in unserem RMR-Schutzstreifen zu, von dem wir zu gegebener Zeit Gebrauch machen werden. Wird dies durch Festsetzungen verhindert, so ist dies ein Enteignungstatbestand, der entschädigungspflichtig ist.</p> <p>Die Systemrelevanz des Rohrleitungssystems ist mehrfach durch die Verleihung von Enteignungsrechten anerkannt worden.</p> <p>Um den sicheren Betrieb unserer Fernleitungen aufrecht zu erhalten und das Wohl der Allgemeinheit zu gewährleisten müssen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen von uns jederzeit und unverzüglich durchgeführt werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Freilegung der Leitungstrasse über längere Zeiträume. Hierzu sind umfangreiche Erdarbeiten und kurzfristige Wasserabsenkungen erforderlich. Eine Freilage unserer Leitung im offenen Rohrgraben über längere 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Analog zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 27 wird die RMR-Leitung mit Schutzstreifen im Bebauungsplan weiterhin planungsrechtlich gesichert. Zudem wird ein Hinweis zur erforderlichen Abstimmung mit der RMR GmbH bei der Durchführung von Maßnahmen sowie zu den Pflanzbeschränkungen im Schutzstreifen in den Bebauungsplan aufgenommen. Es ist anzumerken, dass durch die Überplanung der beiden Freizeitanlagen keine Auswirkungen auf die Leitungstrassen ersichtlich sind.</p>

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>Zeiträume muss daher möglich sein.</p> <p>2. Neuerrichtung aller für die Sicherheit der Leitung erforderlichen Messeinrichtungen.</p> <p>3. Das Begehen der Leitungstrasse und der Zuwegungen sowie das Befahren der Leitungstrasse und der Zuwegungen mit Personenkraftwagen und Lastenkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 20 t.</p> <p>4. Die Durchführung von eventuellen Rohr- und Kabelreparaturen mit den dazugehörigen Tiefbau- und Montagearbeiten auch unter Einsatz von Baggergeräten.</p> <p>5. Die Wartung und Auswechslung beschädigter Schilderpfähle und Messsäulen.</p> <p>6. Die Durchführung von Intensivmessungen im Bereich der Rohrleitung.</p> <p>7. Das Freihalten der Leitungstrasse und Zuwegungen von Aufwuchs.</p> <p>8. Die regelmäßige Befliegung der Leitungstrasse mit dem Hubschrauber oder einer unbemannten Drohne.</p> <p>Unsere Leitungsrechte, die Sie dem beiliegenden Merkblatt 3250 entnehmen können, dürfen nicht geschmälert werden. Hier ist besonders auf unsere Schutzanweisung hinzuweisen.</p> <p>Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
17a	<p>RRP Rotterdam-Rijn Pijpleiding 19.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Diese Stellungnahme dient lediglich der Information über unsere Rohöfnerleitungen und beinhaltet keine Genehmigung von Arbeiten im Einwirkungsbereich unserer Leitungen.</p> <p>Falls oder sobald Ihr Bauvorhaben ggf. konkret wird, ist zur Erteilung der örtlichen RRP-Arbeitsgenehmigung immer eine BIL-Baumeldung vorab erforderlich!</p> <p>Ohne genannte Arbeitsgenehmigung sind jede Art von Bau- und Erdarbeiten innerhalb unseres Schutzstreifens untersagt! Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohölpipelines (L7 Venlo–Wesel und L8 Venlo–Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches/ brennbares Rohöl</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Analog zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 27 wird die RRP-Leitung mit Schutzstreifen im Bebauungsplan weiterhin planungsrechtlich gesichert. Zudem wird ein Hinweis zur erforderlichen Abstimmung mit der RRP bei der Durchführung von Maßnahmen sowie zu den Pflanz-</p>

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

	<p>der Gefahrenklasse AI zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern.</p> <p>Gerne wollen wir Sie hiermit unsere Bedingungen benennen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und unsere Betriebsgenehmigung müssen wir den sicheren Leitungsbetrieb gewährleisten;b) Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite 10 m - siehe auch anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein grundsätzliches <u>Bau- und Einwirkungsverbot</u> besteht;c) Die Richtlinie zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten TRFL (Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen), ist zu beachten. Die TRFL fordert einen Schutzstreifen für die Fernleitung. Dieser Bereich dient dem Bestandsschutz und sichert die uneingeschränkte Zugänglichkeit der Leitung;d) Die Leitungstrasse muss von Bäumen und tiefwurzelnden Pflanzen freigehalten werden, die ansonsten Isolationsschäden bedingen können;e) Die genaue Lage der im Betreff genannten Planung, ist in Bezug auf die Fernleitung in der Örtlichkeit festzustellen. In Abhängigkeit vom Ergebnis können sich hieraus weitere Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an unseren Anlagen ergeben;f) Der Schutzstreifen unserer Leitungen darf nicht als Ausgleichsfläche genutzt werden;g) Das Befahren der Schutzstreifen mit Baufahrzeugen außerhalb befestigter Flächen ist nur mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen möglich, welche nach Abstimmung mit der RRP zu treffen sind.	<p>beschränkungen im Schutzstreifen in den Bebauungsplan aufgenommen. Es ist anzumerken, dass durch die Überplanung der beiden Freizeitanlagen keine Auswirkungen auf die Leitungstrassen ersichtlich sind.</p>
--	--	---

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>h) Bei Arbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen, sind die Bestimmungen unserer beiliegenden Broschüre / Schutzanweisung zu beachten, und dürfen die nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit RRP mittels ein Arbeitsgenehmigung durchgeführt werden.</p> <p>i) Die Betriebssicherheit unserer Anlagen muss während Ihrer Maßnahmen jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>j) Vor Detailplanung und Ausführung dieses Vorhabens ist über die zutreffende Maßnahme vorab mit uns Kontakt aufzunehmen;</p> <p>Außerdem wollen wir Sie versuchen, neben obengenannten Bedingungen auch den Verlauf der Leitung und dazugehörige Schutzstreifen in Ihren Plan aufzunehmen, um so die sichere Lage unserer Leitung zu gewährleisten.</p> <p>Zur Beantwortung von Fragen oder Versuch zur zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bitten wir Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Analog zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 27 wird die RRP-Leitung mit Schutzstreifen im Bebauungsplan weiterhin planungsrechtlich gesichert. Die RRP wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
17b	<p>RRP Rotterdam-Rijn Pijpleiding 22.12.2022 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	Identische Stellungnahme zu 17a	
18a	<p>PLEdoc GmbH 19.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> •OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen •Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen •Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg •Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen •Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<ul style="list-style-type: none"> •Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund •Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen •GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: N.V. Rotterdam-Rijn-Pijpleiding Maatschappij - Manegeweg 9 in 5916 NB Venlo, Niederlande Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - Godorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Leitungsbetreiber wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>
18b	<p>PLEdoc GmbH 03.02.2023 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	Identische Stellungnahme zu 18a	
19	<p>COLT Technology Services GmbH 22.12.2022 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Im angefragten Bereich befinden sich Anlagen der Colt Technology Services GmbH. Sie erhalten die entsprechenden Bestands- und Übersichtspläne zur Information und Beachtung.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Colt Technology Services GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL – Netz der Colt Technology Services GmbH sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL – Trasse vorzunehmen. Bei Parallelverlauf ist ein</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist anzumerken, dass die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans keine neuen Baurechte im hier betreffenden Bereich begründet. Der bestehende und bereits im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzte Schutzstreifen der RMR und RRP, welcher auch die LWL-Trasse umfasst, wird weiterhin planungsrechtlich gesichert. Durch die Überplanung der angrenzenden Flächen zum Camping- und Wochenendplatzgebiet ergeben sich keine Auswirkungen auf die Anlagen der Colt Technology Services GmbH.</p>

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

		<p>Mindestabstand von 1,0 m zur Colt LWL - Trasse einzuhalten.</p> <p>Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Begleitschreibens „Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen“ bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird.</p> <p>Dieses Schreiben ist keine Bauerlaubnis für Arbeiten im Bereich der Colt LWL-Trasse. Für die Bauerlaubnis teilen Sie der Colt den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Verwenden Sie dazu bitte die Baubeginnanzeige im Begleitschreiben und senden Sie diese an folgende E-Mail Adresse: hans-werner.runge@colt.net</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind die Kreuzungs- bzw. Querungsstellen als Bestandsplan M 1:1000 an Colt Technology Services GmbH zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Ein Großteil des betroffenen LDN der COLT Technology Services GmbH, Ausnahme Schachtbauwerke und Trassenzuleitung, liegt im Schutzstreifen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft (RMR). In diesen Bereichen kann nur die RMR Auskunft geben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die RMR GmbH wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>
20a	<p>Telekom Technik GmbH 03.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
20b	<p>Telekom Technik GmbH 10.01.2023 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Identische Stellungnahme zu 20a</p>	
21	<p>Vodafone für Unitymedia GmbH 05.05.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
22	<p>Stadt Neukirchen-Vluyn 20.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Aus Sicht der Stadt Neukirchen-Vluyn bestehen gegen das o. g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan KAM 167 Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld

23	Gemeinde Rheurdt 10.01.2023 § 4 Abs. 2 BauGB	Von unserer Seite ergeben sich keine Einwände zu Ihrer o. g. Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24	Behindertenbeauftragter 26.04.2021 § 4 Abs. 1 BauGB	Folgende Anmerkungen habe ich zum Bebauungsplan: 1. Bitte beachten sie, dass beim Neubau der Sanitäreinrichtungen die Toiletten sowie die Dusch- und Waschräume barrierefrei gebaut werden. 2. Das gleiche gilt auch für die Gemeinschaftsräume, Gastronomie und für die Nahversorgung. 3. Die Wege sollten so angelegt werden, dass Menschen mit Handicap mit ihren E-Scootern auf den Wegen störungsfrei von A nach B kommen. 4. Parkplätze für Menschen mit außergewöhnlichen Gehbehinderungen sind auszuweisen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen werden an die Betreiber der Platzanlagen weitergegeben.